Bundesgesetzblatt

1685

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 23. Oktober 1965	Nr. 62

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Vom 13. Oktober 1965

Auf Grund des Artikels VI Abs. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578), wie er sich unter Berücksichtigung

der Neunundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 5. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 624),

des Artikels III des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007)

und des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

ergibt,

in der ab 1. Januar 1966 geltenden Fassung bekanntgemacht. Bei der Anwendung sind die Artikel II, IV bis VI des zuletzt genannten Gesetzes zu beachten.

Bonn, den 13. Oktober 1965

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen*)

in der Fassung vom 13. Oktober 1965

Inhaltsübersicht

Kapitel I
Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen

Abschnitt I
Personenkreis

§ 1

(1) Kapitel I dieses Gesetzes erstreckt sich nach Maßgabe der Vorschriften der Abschnitte II bis VII auf

1. die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis

   a) bei einer Dienststelle des Reiches innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind, oder

   b) bei einer Dienststelle des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Gebietskörperschaften) außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben oder nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ohne beamtenrechtliche Versorgung auszuscheiden, oder

   c) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben und als Vertriebene (§ 1

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2036-1

des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannt worden sind, oder

d) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates standen und als Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannt worden sind,

2. die Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger, für die am 8. Mai 1945 keine auf Grund ordnungsmäßiger Überweisung zur Zahlung der Bezüge verpflichtete Kasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhanden war oder zwar vorhanden war, aber inzwischen weggefallen ist, und die von der zuständigen deutschen Kasse Zahlungen nicht mehr erlangen können,

3. die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind, und die Militäranwärter,

4. die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind, und die Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes,

5. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Personen.

Sind Angehörige der in Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c und d genannten Dienststellen nach dem 8. Mai 1945 verstorben, ohne daß die übrigen in den Buchstaben c oder d bezeichneten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis dieser Vorschriften vorlagen, so stehen die als Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Personen den in Satz 1 Nr. 5 bezeichneten Hinterbliebenen gleich.

(2) Ob und von welcher Dienststelle Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a übernommen worden sind, entscheidet im Zweifelsfalle der Bundesminister des Innern.

§ 2

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Personen stehen gleich die entsprechenden Angehörigen

1. der in der Anlage A aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften) und sonstigen Einrichtungen,

2. der öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A hinsichtlich der Nichtgebietskörperschaften durch Rechtsverordnung zu ergänzen; hierbei dürfen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 noch keine Körperschaftsrechte hatten, nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Zusammenschluß anderer in diesem Zeitpunkt bereits bestehender Körperschaften gebildet worden sind oder wenn es sich um Nichtgebietskörperschaften außerhalb des Reichsgebietes handelt und andere Nichtgebietskörperschaften der gleichen Art im Reichsgebiet am 30. Januar 1933 bereits Körperschaftsrechte hatten. Ferner dürfen sonstige deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten außerhalb des Reichsgebietes berücksichtigt werden, wenn ihr im Heimatstaat anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war.

(2) Ist eine Nichtgebietskörperschaft oder sonstige Einrichtung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgegangen, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so werden die übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter so behandelt, wie wenn sie im Dienst ihres früheren Dienstherrn verblieben wären. Entsprechendes gilt für die Versorgungsempfänger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebietskörperschaften oder einer Nichtgebietskörperschaft oder einer sonstigen Einrichtung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 von Amts wegen von einer Einrichtung übernommen worden sind, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt.

§ 3

Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes haben nicht die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen,

1. die nach dem 8. Mai 1945 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung unter Berücksichtigung etwaiger durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid verfügter Einschränkungen zum Zwecke der Wiederverwendung in den Dienst des Bundes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen worden sind,

2. deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 8. Mai 1945 aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid unter Verlust des Versorgungsanspruches beendet worden ist,

3. die ihren Versorgungsanspruch nach dem 8. Mai 1945 aus beamtenrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid verloren haben,

3a. die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

3b. die als Hinterbliebene von Personen, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der

Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, unter § 1 oder 2 fallen,

4. die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen oder auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses versorgungsberechtigt waren,

5. die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren oder nach dem Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erwerben,

6. die in den Dienst eines ausländischen Staates eingetreten sind oder eintreten oder Staatsangehörige eines ausländischen Staates sind oder werden und Anspruch auf eine Versorgung nach dortigen beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben oder erlangen, der eine Rechtsstellung zugrunde gelegt ist, die der nach diesem Gesetz zu berücksichtigenden Rechtsstellung vergleichbar ist,

sowie die Hinterbliebenen dieser Personen, zu den Nummern 2 und 3, soweit auch sie ihren Versorgungsanspruch verloren haben. Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann Ausnahmen von Nummer 6 zulassen.

§ 4

(1) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes können von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder

2. nach diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
   a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder als nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes einem solchen Gleichzubehandelnder oder
   b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht, oder
   c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus oder in dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in jetziges Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren, oder

3. nach dem 31. Dezember 1952 aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und bis zum 31. Dezember 1964 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben; § 3 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes findet entsprechende Anwendung.

Ausland im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe c ist das Gebiet, das nach § 80 nicht als Reichsgebiet gilt.

(2) Den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen können solche unter § 1 oder 2 fallende Personen durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle gleichgestellt werden, die nach dem 31. Dezember 1952 ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben und

1. nach dem 8. Mai 1945 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Grund von Maßnahmen ausländischer Mächte, denen sie sich ohne Gefährdung ihrer Person oder Freiheit nicht entziehen konnten, zu einer nichtmilitärischen Dienstleistung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verpflichtet wurden oder

2. als Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt worden sind.

(3) Hinterbliebene, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können Rechte auf Versorgung auch dann geltend machen, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllte; dies gilt auch, wenn der im Notaufnahmeverfahren Zugezogene (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) vor dem 31. Dezember 1964 verstorben ist.

§ 4a

Den unter § 1 oder 2 fallenden Personen, die im Falle der Rückkehr (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes geltend machen könnten, sowie ihren Hinterbliebenen kann die oberste Dienstbehörde (§ 60) mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von dem Erfordernis der Begründung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Zeit oder auf Dauer Befreiung gewähren, wenn diese Rückkehr aus Krankheits- oder Altersgründen nicht zumutbar ist. Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2) vor dem 9. Mai 1945 verstorbener Angehöriger oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, die im Erlebensfalle bei Rückkehr (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) Rechte hätten geltend machen können. § 159 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 4b

(1) Unter § 1 oder 2 fallende Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 ohne Vorliegen der Voraus-

setzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 oder 3 im Wege der Familienzusammenführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden.

(2) Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn der Zuziehende im Zeitpunkt des Wegzugs von dem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen konnte und im Geltungsbereich dieses Gesetzes in die Familiengemeinschaft einer der folgenden Personen aufgenommen wird:

1. des Ehegatten,
2. von Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade,
3. von Stief- oder Pflegekindern,
4. von an Kindes Statt Angenommen oder
5. von Schwiegerkindern.

Der Aufnehmende muß die in § 4 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen oder seit mindestens drei Jahren vor der Aufnahme des Zuziehenden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, es sei denn, daß er infolge Verheiratung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder mindestens drei Jahre lang mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten. Der Übersiedlung des Aufnehmenden wegen Verheiratung (Satz 2) steht gleich, wenn dieser seinem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann die Aufnahme als vollzogen gelten lassen, wenn die Person, die den Zuziehenden aufnehmen sollte, die Aufnahme vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

(3) Hinterbliebene, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können Rechte auf Versorgung auch dann geltend machen, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllte.

Abschnitt II
Beamte

1. Allgemeine Vorschriften

§ 5

(1) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die am 8. Mai 1945 dienstunfähig (§ 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) waren oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatten, gelten,

1. wenn die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes erfüllt sind oder die Dienstunfähigkeit durch eine ohne grobes Verschulden eingetretene Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes verursacht ist, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten,
2. wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 entlassen.

Einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes kann eine Schädigung im Gewahrsam im Sinne des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gleichgestellt werden.

(2) Die übrigen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit gelten mit Ablauf des 8. Mai 1945 als Beamte zur Wiederverwendung.

§ 6

(1) Beamte auf Widerruf (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) gelten als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen.

(2) War der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, oder infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes dienstunfähig, so gilt er als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten. Das gleiche gilt, wenn der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in der Kriegsgefangenschaft verstorben ist oder wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, oder infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft dienstunfähig war. Dem Tod in der Kriegsgefangenschaft oder einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes und der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft können der Tod oder eine Schädigung im Gewahrsam im Sinne des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes und die Heimkehr aus diesem Gewahrsam gleichgestellt werden.

§ 7

(1) Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 8

Die durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid verfügten Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 9

(1) Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung, einen Ruhestandsbeamten oder einen früheren Beamten, der vor oder nach dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen hat, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehalts gerechtfertigt wäre, ist das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung einzuleiten und durchzuführen. Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung oder einen an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) kann das Verfahren wegen eines minder schweren Dienstvergehens mit dem Ziel eingeleitet und durchgeführt werden, daß sich die Rechte aus diesem Gesetz nach einem Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt richten oder das Übergangsgehalt gekürzt wird; §§ 7 und 7 c Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung finden entsprechende Anwendung. Gegen Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Anspruch auf Versorgung in Höhe des Ruhegehaltes finden die Vorschriften der §§ 4 und 9 der Bundesdisziplinarordnung uneingeschränkt Anwendung.

(2) Die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung. Er kann die Befugnisse als Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde im Sinne der Bundesdiziplinarordnung auf andere Behörden übertragen, auf Landesbehörden insoweit, als dies durch Verwaltungsabkommen zugelassen ist.

§ 10

(1) Für Beamte zur Wiederverwendung gelten die §§ 48 bis 51, 52 Abs. 2, §§ 53, 54 Satz 3 und § 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 30 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 sowie § 34 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die Entlassung durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) erfolgt und mit dem Ende des Monats, in dem sie dem Beamten zur Wiederverwendung schriftlich mitgeteilt worden ist, wirksam wird.

(2) Auf die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) finden die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften sinngemäß Anwendung; an die Stelle der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis tritt die Entlassung aus der Teilnahme an der Unterbringung, und zwar, soweit Anspruch auf Übergangsgehalt und Versorgung besteht und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unter Erlöschen dieses Anspruches.

(3) Für Beamte zur Wiederverwendung, Ruhestandsbeamte und frühere Beamte gelten die §§ 61, 62, 70, 71 und 90 des Bundesbeamtengesetzes, für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen auch § 77 Abs. 2 des genannten Gesetzes entsprechend.

(4) Beamte zur Wiederverwendung dürfen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die ihnen zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Wv.)" führen, ehemalige Wehrmachtbeamte statt dessen mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)". Für Ruhestandsbeamte und entlassene Beamte gilt § 81 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

2. Unterbringung

§§ 11 bis 18 b

(weggefallen)

§ 19

Der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung endet, wenn der Beamte seiner früheren Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit entsprechend in ein gleichwertiges Amt übernommen wird. Ein Amt ist gleichwertig, wenn es am 8. Mai 1945 der gleichen oder einer gleichwertigen Laufbahn und mindestens derselben Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnungen A und B oder einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen angehörte wie das in der früheren Rechtsstellung bekleidete Amt; stand in dem früheren Amt eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage zu, so liegt Gleichwertigkeit nur vor, wenn auch das neue Amt mit einer gleichen Zulage verbunden ist oder seine Endbezüge denen des früheren Amtes einschließlich der damaligen Zulage entsprechen. Dabei gelten die sich aus den §§ 7, 8 und 31 ergebenden Beschränkungen; im übrigen findet § 155 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.

§§ 20 bis 28

(weggefallen)

3. Versorgung

§ 29

(1) Für die Versorgung der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Beamten und ihrer Hinterbliebenen gelten der Abschnitt V sowie die §§ 86, 87, 87 a, 181 Abs. 2, 4 bis 8, §§ 181 a, 181 b, 183 Abs. 1, §§ 184 bis 186 und 188 des Bundesbeamtengesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Sinne des § 166 des Bundesbeamtengesetzes gelten Unterhaltsbeiträge nach den §§ 36, 37 a, 37 e, 38 Satz 2 sowie §§ 39, 50, 70, 71 m, 72 Abs. 12 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld und die Empfänger dieser Unterhaltsbeiträge als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

(2) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Abschnittes I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580), des § 27 a des früheren Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) entfallen. An Stelle des § 9 der erstgenannten Verordnung gilt § 112 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt, und zwar auch hinsichtlich erlittener Unfälle (§§ 135, 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes); sind Ruhestandsbeamte im zweiten Weltkrieg in einem ihrer Beamtenlaufbahn entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtbeamte oder Offiziere des Beurlaubtenstandes wiederverwendet worden, so findet Halbsatz 1 ebenfalls Anwendung. Versorgungsansprüche, die auf Grund der vorbezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben dem Grunde nach gewahrt.

(4) Auf Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten, aber bei Anwendung des § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 125 Abs. 2 und 3, des § 126 oder des § 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes versorgungsberechtigt sein würden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt für Fälle des § 164 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 30

Bei Beamten, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder § 6 Abs. 2 wegen Dienstunfähigkeit als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten gelten, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes um die Zeit, in der sich der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus. Die nach Satz 1 berücksichtigte Zeit wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet. Entsprechendes gilt für die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Beamten.

§ 31

(1) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden Beförderungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 nur insoweit berücksichtigt, als sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entsprechen und seit der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 oder, falls das für den Beamten günstiger ist, unter Einrechnung der Beförderungen vor dem 30. Januar 1933 seit der Anstellung je Beförderung sechs Dienstjahre erreicht sind; zu der Gesamtzahl der danach zu berücksichtigenden Beförderungen treten höchstens zwei weitere Beförderungen. Ist der Bamte (§§ 5, 6 Abs. 2) wegen Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten, so wird die Zeit von dem Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres den abgeleisteten Dienstjahren (Satz 1) hinzugerechnet; Entsprechendes gilt für die Anwendung der §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dürfen nicht hinter fünfzig vom Hundert der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (§ 108 des Bundesbeamtengesetzes) zurückbleiben.

(2) Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Keine Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb

1. der Laufbahn des einfachen Dienstes,
2. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A und B (Anlagen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung):
   a) B 4, B 5,
   b) B 6, B 7 a,
   c) B 9, A 1 a, A 1 b,
   d) B 10, A 2 a, A 2 b,
   e) A 2 c 1, A 2 c 2,
   f) A 2 d, A 3 a, A 3 b, A 3 c, A 3 d,
   g) A 4 a 1, A 4 a 2, A 4 b 1, A 4 b 2,
   h) A 4 c 1, A 4 c 2,
   i) A 4 d, A 4 e, A 4 f, A 5 a, A 5 b,
   k) A 6, A 7 a, A 7 b,
   l) A 7 c, A 8 a, A 8 c 1 bis 5.

Welche Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen den vorstehenden Besoldungsgruppen entsprechen, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Sind bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden, so ist jedes Überspringen einer nach Absatz 2 als Beförderungsgruppe geltenden Besoldungsgruppe, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen gewesen wäre, als Beförderung zu rechnen.

(4) Ist ein Beamter (§§ 5, 6) im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen, so wird die Aufstiegsbeförderung in jedem Falle berücksichtigt. Für die Feststellung, ob Beförderungen in der höheren Laufbahngruppe zu berücksichtigen sind, ist vom Zeitpunkt der Aufstiegsbeförderung auszugehen, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

(5) Beim Wechsel des Dienstherrn gilt ein Beamter (§§ 5, 6) erst dann als befördert, wenn ihm bei oder nach seiner Übernahme in das neue Dienstverhältnis ein Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wurde und diese Übertragung nach Absatz 2 als Beförderung anzusehen ist. Entsprechendes gilt für einen wiederangestellten Beamten, dessen Dienstverhältnis durch Entlassung oder durch Eintritt in den Ruhestand beendet war. Die Zeit zwischen den Dienstverhältnissen bleibt unberücksichtigt.

(6) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange zum Ausgleich von Härten Zeiten vor der Anstellung anzurechnen sind oder angerechnet werden können. Eine vor der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter ist anzurechnen, soweit sie drei Jahre übersteigt; eine Dienstzeit im Sinne des § 115 des Bundesbeamtengesetzes ist anzurechnen, soweit sie unter Hinzurechnung einer Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter fünf Jahre übersteigt.

(7) § 109 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 32

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten für die versorgungsberechtigten Vertriebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die entsprechenden Dienstbezüge, die ihnen in ihrem Herkunftsland bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 zugestanden haben, umgerechnet in Deutsche Mark, höchstens jedoch die Bezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; die Art der Umrechnung regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte durch Rechtsverordnung. Für die Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes.

(2) Dem Vergleich ist die dem wahrgenommenen Amt entsprechende Besoldung (Vergütung) unter Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten zugrunde zu legen. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Richtlinien darüber erlassen, welche Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes zum Vergleich heranzuziehen sind.

(3) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Herkunftsland, für die nach Übertritt in den öffentlichen Dienst Prämienreserven (Überweisungsbeträge) an den Dienstherrn abgeführt worden sind, sind zur Hälfte, jedoch in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die nach der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich übernommenen Beamten.

§ 33

(weggefallen)

§ 34

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich bei Gewährung von Unfallruhegehalt (§ 140 des Bundesbeamtengesetzes) für einen Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945 als Beamter auf Widerruf Diäten bezogen hat, nach dem Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.

(2) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für einen Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945 als Beamter auf Widerruf einen Unterhaltszuschuß bezogen hat, sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten zuerst erhalten hätte.

§ 35

(1) Beamte zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2), die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 erfüllen, treten bei Dienstunfähigkeit oder mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, oder, sofern sie nicht am 30. September 1961 im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes wiederverwendet und von ihm zu übernehmen sind (§ 71 e), mit Ablauf dieses Tages in den Ruhestand. Die Dienstunfähigkeit ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde festzustellen. Beamte, bei denen der Versorgungsfall bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, gelten als von diesem Zeitpunkt ab im Ruhestand befindlich. § 42 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechend Anwendung; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde nach Maßgabe des § 47 des genannten Gesetzes.

(2) Beamte zur Wiederverwendung, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 nicht erfüllen, gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 als entlassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ruhegehaltfähig auch die Zeit, in der ein Beamter zur Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst als Beamter, Angestellter, Arbeiter oder als Lehrbeauftragter bei einer wissenschaftlichen Hochschule hauptberuflich tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft, Internierung oder einen Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt; die Zeit im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst, die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder von kommunalen Spitzenverbänden (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b, c, d des Bundesbeamtengesetzes) und die Zeit einer mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde (§ 60) ausgeübten Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder die Zeit eines

öffentlichen Dienstes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes) kann berücksichtigt werden, wobei für die beiden erstgenannten Zeiten § 106 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend gilt. Bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Absatz 1 infolge Dienstunfähigkeit erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes um die Zeit, in der sich der Beamte nach Eintritt des Versorgungsfalles in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus. Die nach Satz 1 bis 3 berücksichtigten Zeiten werden als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.

§ 36

(1) Ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des nach den §§ 29 bis 32 und 35 Abs. 3 zu gewährenden Ruhegehaltes kann bewilligt werden

1. einem nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit,
2. einem nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können,
3. einem nach § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten zur Wiederverwendung,
4. einem auf seinen Antrag entlassenen Beamten zur Wiederverwendung, der im Zeitpunkt der Entlassung nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet war, das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte, jedoch die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes nicht erfüllte,
5. einem nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres drei Jahre in einer Planstelle befunden hat und die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllte.

(2) Die §§ 142, 181 a Abs. 4, 5 und § 181 b des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt; hierbei stehen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1, § 24 a Abs. 1, letzterer in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes, oder § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten den in § 142 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten früheren Beamten gleich.

§ 37

(weggefallen)

§ 37 a

Einem Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre in einer Planstelle befunden hat (§ 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes), ist, wenn er die in § 106 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und aus der Teilnahme an der Unterbringung nicht entlassen worden ist (§ 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 24 a Abs. 1, letzterer in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes), bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu gewähren, falls nicht die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus in seiner Person liegenden Gründen unterblieben ist; für Polizeivollzugsbeamte gilt dies, wenn sie am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) erfüllten. Ist der Beamte nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 2, 4) entlassen worden, so findet Satz 1 auch Anwendung, wenn er die in § 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichnete Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams erfüllt. Im übrigen gilt § 19 entsprechend.

§ 37 b

(1) Befindet sich ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so werden dessen Ehefrau oder Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld erhalten könnten, Bezüge in Höhe des Ruhegehaltes ausgezahlt, das dem Beamten nach diesem Gesetz bei einem mit Ablauf des 30. September 1961 erfolgten Eintritt in den Ruhestand zustehen würde. Hierbei sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des für die entsprechende Wiederverwendung in der früheren Laufbahn maßgebenden Amtes (§ 19) unter Berücksichtigung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams zugrunde zu legen; ist das hiernach maßgebende Amt in den Besoldungsordnungen des Bundes nicht enthalten, so ist die Besoldungsgruppe nach den Besoldungsordnungen des Landes, in dem erstmals die Bezüge festgesetzt werden, zu ermitteln und, falls das Amt auch in diesen nicht aufgeführt ist, von der obersten Dienstbehörde (§ 60) zu bestimmen. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Beamten haben und die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, in Höhe ihres Unterhaltsanspruches ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden, und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1, so werden die einzelnen Beträge anteilsmäßig gekürzt. Die Zahlungen enden mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte heimkehrt (Absatz 2) oder sein wahrscheinliches Ableben nach § 133 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes festgestellt worden ist.

(2) Nach seiner Heimkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) aus Kriegsgefangenschaft oder aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erhält der Beamte das ihm nach § 35 Abs. 1 zustehende Ruhe-

gehalt mit den sich aus Absatz 1 Satz 2 ergebenden Maßgaben, wobei auch die Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams nach dem 30. September 1961, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus, berücksichtigt wird; ein innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Beamte heimgekehrt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a), gestellter Antrag auf Gewährung des Ruhegehaltes (§ 58 Abs. 2) gilt als im Zeitpunkt der Heimkehr gestellt. Daneben erhält er für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen worden ist, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus, für seine Person eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Ruhegehalt und den dem letzteren zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen; wird der Beamte in dem genannten Zeitraum nicht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Halbsatz 2 wiederverwendet, so wird die Zulage bis zur Dauer von weiteren zwölf Monaten gewährt. Erfüllt der Beamte nicht die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes, so erhält er für die Dauer von zwölf Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes nach Satz 1 und der in Satz 2 Halbsatz 1 bezeichneten Zulage; in den Fällen des Satzes 2 Halbsatz 2 können der Unterhaltsbeitrag und die Zulage bis zu der dort bezeichneten Höhe und Dauer weiterbewilligt werden. Wird der Beamte innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Zeiträume nicht entsprechend wiederverwendet (§ 19), so werden diese Zeiträume von ihrem Ablauf an bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und als ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes berücksichtigt, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus.

(3) Für Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen gelten die Absätze 1 und 2, und zwar von Absatz 2 für die in § 37 a bezeichneten Beamten die Sätze 1, 2, 4 und für die übrigen Satz 3, entsprechend.

(4) Beamte, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam gehalten werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anerkannt werden, können durch die oberste Dienstbehörde solchen Beamten gleichgestellt werden, die sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden.

(5) Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen wird neben den Bezügen (Absatz 1 bis 4) nur insoweit gezahlt, als sie diese übersteigt.

§ 37 c

Hat ein in Kriegsgefangenschaft oder in Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 4) befindlicher Beamter das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, so finden die §§ 35, 36, 37 a und 37 b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die ihm nach diesen Vorschriften bei Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu gewährende Versorgung an die Ehefrau und die Kinder gezahlt wird, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten. § 37 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 37 d

Ist oder wird nach dem 31. März 1951 ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) oder ein Beamter auf Widerruf, der die Voraussetzungen des § 37 a erfüllt, in Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art genommen, so können seiner Ehefrau oder den Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 Satz 2 erhalten könnten, Bezüge in Höhe des Versorgungsbezuges gezahlt werden, der dem Beamten bei einer Heimkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) am 30. September 1961 zu gewähren wäre. § 37 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 gilt entsprechend; § 8 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes findet Anwendung. Nach seiner Heimkehr erhält der Beamte den den Bezügen nach den Sätzen 1 und 2 zugrunde gelegten Versorgungsbezug, wobei § 37 b Abs. 2 Satz 1 entsprechend gilt.

§ 37 e

Sind Zahlungen in Anwendung des § 37 b Abs. 1 Satz 4 wegen Ablaufs der in § 1 des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes bezeichneten Fristen für den Zuzug in den Geltungsbereich dieser Gesetze eingestellt worden, so kann der Ehefrau und den Kindern, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, sowie den in § 37 b Abs. 1 Satz 3 genannten Unterhaltsberechtigten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der in § 37 b Abs. 1, §§ 37 c oder 37 d Satz 1 und 2 bezeichneten Bezüge für die Zeit bewilligt werden, in der der Beamte gegen seinen Willen gehindert ist, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu nehmen. § 37 b Abs. 5 gilt entsprechend; § 8 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes findet Anwendung.

§ 38

Die Witwe und die Kinder eines Beamten zur Wiederverwendung erhalten Witwen- und Waisengeld; ist der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder in einem Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während einer über diesen Zeitpunkt andauernden Kriegsgefangenschaft oder eines solchen Gewahrsams oder des in § 37 d bezeichneten Gewahrsams verstorben, so gelten § 37 b Abs. 2 Satz 1 und § 37 d Satz 3 entsprechend. Die Witwe und die Kinder eines unter § 37 a fallenden Beamten auf Widerruf erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes; dies gilt auch, wenn ein Beamter auf Widerruf nach dem 8. Mai 1945 in einem Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während eines über diesen Zeitpunkt an-

dauernden Gewahrsams verstorben ist und durch Anrechnung der Zeit des Gewahrsams die nach § 37a Satz 1 erforderliche Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 erfüllt.

§ 39

(1) Der Witwe und den Kindern

1. eines Beamten, dem nach § 36 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können,
2. eines Beamten auf Widerruf, sofern ihnen wegen Verschollenheit des Beamten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war und bei einer späteren Todeserklärung als Todestag ein Zeitpunkt nach dem 8. Mai 1945 festgestellt worden ist oder wird,
3. eines nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art verstorbenen Beamten auf Widerruf

kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge auf Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. § 38 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die §§ 146, 181a Abs. 4, 5 und § 181b des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt; § 36 Abs. 2 Halbsatz 2 gilt für die Hinterbliebenenversorgung entsprechend.

§§ 40 und 41

(weggefallen)

§ 42

(1) Ist bis zum 30. September 1961 ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) von einem anderen Dienstherrn als dem nach Kapitel I zuständigen Träger der Versorgungslast als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit übernommen worden, so erstattet der Träger der Versorgungslast bei Eintritt des Versorgungsfalles die auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht; bei der Ermittlung dieses Verhältnisses bleiben Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen der Beamte bis zum 31. März 1951 nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt war, außer Betracht. Hat der Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, als es nach diesem Gesetz, insbesondere den §§ 7, 8 und 31 bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen wäre, so trägt der neue Dienstherr vorweg zwanzig vom Hundert der Versorgungsbezüge. Der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit steht die Übernahme als dienstordnungsmäßiger Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei einem Sozialversicherungsträger gleich; Entsprechendes gilt für die Übernahme als Angestellter oder Arbeiter mit einem solchen Versorgungsanspruch durch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Verbände von Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträgern, die keine Dienstherrnfähigkeit besitzen.

(2) Ist vor dem 1. Oktober 1961 ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) von anderen Dienstherren (§ 11 in der genannten Fassung des Gesetzes) als dem nach Kapitel I zuständigen Träger der Versorgungslast verwendet worden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen, so sind die unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 3 und des § 73 Abs. 2 zu gewährenden Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der während der Wiederverwendung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, vom Bund oder von sonstigen Trägern der Versorgungslast nach Kapitel I dieses Gesetzes und von den neuen Dienstherren anteilig zu tragen.

(3) Soweit Beamtenruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der dem Bund oder sonstigem Träger der Versorgungslast nach Absatz 1 zur Last fallende Anteil den Kassen zu.

(4) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Beamten (§ 3 Nr. 1). Absatz 1 gilt außerdem für Beamte (§§ 1, 2), die auf Grund des § 4 oder des § 81 Abs. 4 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, entsprechend, wenn durch die Wiederverwendung die Nachversicherung entfällt (§ 72a Abs. 2); hierbei ist von der Rechtsstellung auszugehen, die bei Erfüllung der in Halbsatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Geltendmachung von Rechten maßgebend gewesen wäre. Gleiches gilt, wenn der Beamte nicht die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes erfüllt. In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind (Satz 2), sowie des Satzes 3 bedarf es der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde (§ 60) oder der von ihr ermächtigten Dienststelle.

(6) Auf Beamte zur Wiederverwendung, die nach § 35 Abs. 1, 2 mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind oder als entlassen gelten, sind im Falle einer späteren Übernahme die Absätze 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden, wenn sie bei der Übernahme das zweiundsechzigste Lebensjahr nicht vollendet haben und dienstfähig sind. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf, die bis zum 30. September 1961 an der Unterbringung teilgenommen haben.

4. Kapitalabfindung

§ 43

(1) Einem Beamten zur Wiederverwendung oder Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Anspruch auf Übergangsgehalt oder lebenslänglichen Unterhaltsbeitrag kann zur Beschaffung einer Wohnstätte an Stelle eines Teiles des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages von der obersten Dienstbehörde (§ 60) eine Kapitalabfindung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Bewilligung soll in der Regel nur erfolgen, wenn der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

(3) Der zu kapitalisierende Teil des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, darf die Hälfte des zur Zeit der Kapitalisierung zahlbaren jährlichen Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages und eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Kinderzuschläge dürfen nicht kapitalisiert werden. Im übrigen müssen dem Bezugsberechtigten eintausendzweihundert Deutsche Mark jährlich von dem Übergangsgehalt, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag verbleiben.

(4) Als Abfindung wird das Zehnfache des nach Absatz 3 festgesetzten Jahresbetrages gewährt; zur Auszahlung gelangt das Neunfache.

(5) Der Anspruch auf den Teil des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren seit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 44

(1) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Kapitalabfindung ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstückes oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß das mit der Kapitalabfindung erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Dienststelle veräußert oder belastet werden darf. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Dienststelle.

(2) Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind kosten- und stempelfrei. Dies gilt nicht für die den Notaren zustehenden Gebühren und Auslagen.

§ 45

(1) Die Abfindungssumme ist insoweit zurückzuzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Dienststelle festgesetzten Zeitpunkt bestimmungsgemäß verwendet worden ist, oder
2. der Anspruch auf Übergangsgehalt, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag vor Ablauf der in § 43 Abs. 5 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten entfällt, oder
3. ohne die Kapitalabfindung auch der durch sie ersetzte Teil des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages ganz oder teilweise ruhen würde.

(2) Bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst ist die Tilgung durch Einbehaltung der Dienstbezüge in Höhe der kapitalisierten Monatsbeträge des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages zu bewirken; die einbehaltenen Beträge sind an die für die Zahlung des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages zuständige Kasse abzuführen. Im übrigen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle Teilzahlungen zulassen.

§ 46

Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45.

Abschnitt III

Wartestandsbeamte

§ 47

Auf Wartestandsbeamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sind die Vorschriften des Abschnittes II entsprechend anzuwenden.

Abschnitt IV

Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

§ 48

(1) Ruhestandsbeamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) erhalten Versorgungsbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 31, 32, 34 und 43 bis 46; § 106 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Befindet sich ein Ruhestandsbeamter in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37b Abs. 1, 4), so gilt § 37c entsprechend.

(2) Der Ehefrau und den Kindern eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. März 1951 in den in § 37d bezeichneten Gewahrsam genommen worden ist, kann, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwen- und Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, die Versorgung gezahlt werden, die dem Beamten nach diesem Gesetz zustehen würde. § 37b Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 5 und § 37d Satz 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend.

(3) § 37e findet entsprechende Anwendung.

§ 49

Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5) erhalten Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 31, 32 und 34.

§ 50

Unterhaltsbeiträge, auf die am 8. Mai 1945 ein gesetzlicher Anspruch bestand, sind mit den sich aus den §§ 7, 8, 29, 31, 32 und 34 ergebenden Beschränkungen weiterzugewähren. Sonstige Unterhaltsbeiträge, die am 8. Mai 1945 bewilligt waren, können mit den gleichen Beschränkungen von der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

§ 51

(1) Umsiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), denen als Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes am 8. Mai 1945 aus Reichsmitteln Unterstützungen gewährt wurden oder im Versorgungsfalle hätten gewährt werden können, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung auf der Grundlage der für diese Unterstützungen erlassenen Vorschriften, wobei § 29 Abs. 4 entsprechende Anwendung findet. Auf Umsiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), für die Vorschriften nicht erlassen waren, finden die für die Umsiedler aus den baltischen Staaten erlassenen Vorschriften (Satz 1) entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausführung dieser Vorschrift regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

(3) Umsiedler (Absatz 1), die bis zur Umsiedlung im öffentlichen Dienst ihres Herkunftslandes standen, nach der Umsiedlung nicht ihrer dortigen Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind und am 8. Mai 1945 weder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatten noch dienstunfähig waren, werden wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bezeichneten Personen mit der Maßgabe behandelt, daß ihr Dienstverhältnis im Herkunftsland als bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 fortgesetzt gilt. § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt V
Angestellte und Arbeiter

§ 52

(1) Auf Angestellte (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2), die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hatten, in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei und nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, finden die Vorschriften der Abschnitte II und IV entsprechend Anwendung. § 115 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes ist auch für Dienstzeiten nach dem Erwerb der Versorgungsanwartschaft anzuwenden.

(2) Für sonstige Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2), die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten oder bei ihrem Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger vor dem 1. April 1938 unter der Geltung einer Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens sechs Jahre im Dienst gestanden haben, sowie auf ihre Hinterbliebenen finden die Vorschriften der Abschnitte II und IV mit der Maßgabe der Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung. Ein Anspruch im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn durch Dienstordnung, Ruhelohnordnung, Satzung, Statut oder Vertrag für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert und durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen eine Anwartschaft auf die Versorgung erworben worden ist. Satz 2 gilt auch, wenn ein Rechtsanspruch auf die Versorgung nicht eingeräumt oder die Widerruflichkeit vorbehalten war, der Dienstherr jedoch von diesen Einschränkungen außer in Fällen disziplinarähnlicher Art in langjähriger Übung keinen Gebrauch gemacht hat. Die in einer Versorgungsregelung vorgesehene Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen schließt das Vorliegen eines Anspruchs im Sinne des Satzes 2 nicht aus.

(3) Für die Anwendung der Abschnitte II und IV stehen Angestellte und Arbeiter (Absatz 2), die am 8. Mai 1945 bei ihrem Dienstherrn und seinem Rechtsvorgänger mindestens zehn Jahre ohne von ihnen zu vertretende Unterbrechung im Dienst gestanden haben oder zu diesem Zeitpunkt nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, den Beamten auf Lebenszeit, die übrigen den Beamten auf Widerruf (§ 6) gleich; § 37a Satz 2 und § 38 Satz 2 Halbsatz 2 gelten, für die Erfüllung der zehnjährigen Dienstzeit entsprechend. Der Ernennung (§ 7) und der Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 106 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes) entspricht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses, mit der die in Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Anwartschaft verliehen wurde oder in dem eine solche nach Erfüllung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen erworben werden konnte. Der Anstellung (§ 31 Abs. 1) entspricht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses unter Zusicherung einer Anwartschaft auf Versorgung oder bei schon bestehendem Arbeitsverhältnis die besondere Verleihung dieser Anwartschaft oder ihr Erwerb durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen; ihr entspricht auch die Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit. Es entsprechen

1. die Vergütungsgruppen X und IX der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie die Lohngruppen der Arbeiter

   der Beamtenlaufbahngruppe des einfachen Dienstes,

2. die Vergütungsgruppen VIII und VII der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen

   der Beamtenlaufbahngruppe des mittleren Dienstes,

3. die Vergütungsgruppen VI a, b bis IV der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen

   der Beamtenlaufbahngruppe des gehobenen Dienstes,

4. Die Vergütungsgruppen III bis I der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie übertarifliche Vergütungen im Sinne der Allgemeinen Tarifordnung vom 10. Mai 1938

   der Beamtenlaufbahngruppe des höheren Dienstes.

Der Beförderung (§ 31 Abs. 2 Satz 1) entspricht bei Angestellten der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe oder die Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe als der in den vorstehenden Zusammenstellungen jeweils erstgenannten Vergütungsgruppe (Eingangsgruppe). Die Dienstzeit nach dem Erwerb der Anwartschaft (Absatz 2 Satz 2) oder nach Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit entspricht einer Dienstzeit nach § 111 des Bundesbeamtengesetzes, die Dienstzeit vor Erwerb der Anwartschaft und die in Satz 1 bezeichnete zehnjährige Dienstzeit einer solchen nach § 115 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes. Die für die Beamten festgesetzten Mindestversorgungsbezüge und die Höchstgrenzen nach § 158 Abs. 2, 4 und § 160 Abs. 2, 3 des Bundesbeamtengesetzes gelten.

(4) Auf die nach Absatz 2 zu gewährende Versorgung sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu dem Teil anzurechnen, der dem Anteil der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre an der Gesamtzahl der für die Renten angerechneten Versicherungsjahre entspricht. Bei der Ermittlung der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre bleiben die nur mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten außer Betracht, es sei denn, daß der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu leisten. Entsprechendes gilt für eine neben der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Zusatzversicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung werden angerechnet, soweit sie für Zeiten gewährt werden, die bei der Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigt sind, und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. Unfallrenten werden auf die Versorgung insoweit angerechnet, als für den gleichen Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird.

(5) Die weitere Ausführung der entsprechenden Anwendung der in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Vorschriften und der Rentenanrechnung kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung regeln.

§ 52 a

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die nicht unter den § 52 fallen, erhalten, wenn sie am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht hatten, Übergangsbezüge; § 37 a Satz 2 gilt für die Erfüllung der nach Halbsatz 1 erforderlichen Dienstzeit sinngemäß. Die Übergangsbezüge werden in Höhe von fünfundsechzig vom Hundert des am 8. Mai 1945 zugestandenen ungekürzten Arbeitseinkommens gewährt. Hierbei sind die §§ 7 bis 9 und 31 mit den sich aus § 52 Abs. 3 Satz 4, 5 dieses Gesetzes ergebenden Maßgaben entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind § 6 Abs. 1, §§ 19, 35 Abs. 3 Satz 4, § 37 b Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 sowie §§ 37 d und 37 e dieses Gesetzes und § 156 Abs. 2, §§ 158 bis 160, 162, 165, 167, 169 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Angestellten oder Arbeitern stehen solche gleich, die am 8. Mai 1945 nur noch aus wichtigem Grunde entlassen werden konnten und nach dem für sie geltenden Recht eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erreicht hatten. Absatz 1 Satz 2 findet jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß nach zehnjähriger Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und für jedes weitere Dienstjahr außerdem je zwei vom Hundert bis zur Erreichung von fünfundsechzig vom Hundert des ungekürzten Arbeitseinkommens zugrunde gelegt werden.

(3) Der Anspruch auf Übergangsbezüge erlischt bei entsprechender Wiederverwendung, mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, mit Erlangung des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder, falls eine Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht besteht, mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder die Rente wegen einer Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten entzogen oder fällt eine Rente auf Zeit weg, so lebt der Anspruch auf die Bezüge wieder auf.

§ 52 b

(1) Das Arbeitsverhältnis der übrigen, nicht unter die §§ 52 und 52 a fallenden Angestellten und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2) gilt als mit dem 8. Mai 1945 beendet.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Personen am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren abgeleistet hatten, werden ihnen in entsprechender Anwendung des § 52 a Abs. 1 und 3 Übergangsbezüge gewährt. Hierbei tritt an die Stelle des in § 52 a Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Hundertsatzes von fünfundsechzig vom Hundert ein solcher von fünfundfünfzig vom Hundert. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren nach dem am 31. März 1938 für sie geltenden Recht abgeleistet hatten.

§ 52c

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (bis zum 30. September 1961 §§ 12, 13 in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder gehabt haben noch nach dem 8. Mai 1945 als Angestellte oder Arbeiter mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt noch als Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet worden sind. Das Entlassungsgeld beträgt

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 und 2 bezeichneten Vergütungsgruppen und für Arbeiter

zweitausend Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 bezeichneten Vergütungsgruppen

zweitausendfünfhundert Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 bezeichneten Vergütungsgruppen und Vergütungen

dreitausend Deutsche Mark.

Die §§ 48 bis 51 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend, wenn vor der Zahlung des Entlassungsgeldes die Voraussetzungen des § 48 des vorgenannten Gesetzes eingetreten sind; im übrigen sind die §§ 7 bis 9 dieses Gesetzes sowie § 159 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Ist der Angestellte oder Arbeiter, dem im Erlebensfalle nach Satz 1 Entlassungsgeld zu gewähren wäre, nach dem 31. März 1951 verstorben, so steht das Entlassungsgeld dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zu.

(2) Wird der Angestellte oder Arbeiter bis zum 31. Dezember 1965 in ein in Absatz 1 Satz 1 bezeichnetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen, so verbleibt ihm für jedes volle Jahr zwischen dem Inkrafttreten dieser Vorschrift und der Übernahme ein Viertel des Entlassungsgeldes, während der Rest in angemessenen Beträgen zurückzuzahlen ist; § 165 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) Kann der Angestellte oder Arbeiter Entlassungsgeld auch nach anderen Vorschriften des Gesetzes erhalten, so wird nur das höhere Entlassungsgeld gewährt; ist das Entlassungsgeld gleich hoch, so wird nur das auf dem letzten Dienst- oder Arbeitsverhältnis beruhende gewährt.

Abschnitt VI

Berufssoldaten

§ 53

(1) Für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen sowie in § 37b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen gelten die Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitte 1, 3 und 4 sowie des Abschnittes IV entsprechend, wobei für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten; § 31 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß Beförderungen wegen urkundlich erwiesener persönlicher Tapferkeit vor dem Feinde stets zu berücksichtigen sind. Dabei sind

1. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von achtzehn oder mehr Jahren wie Beamte auf Lebenszeit,
2. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als achtzehn Jahren wie Beamte auf Widerruf

zu behandeln; bei Berufssoldaten, die nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4) entlassen worden sind, wird die Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams nach dem 8. Mai 1945 auf die in Halbsatz 1 bezeichnete Dienstzeit angerechnet. Bei Berufssoldaten der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen und als Soldaten des Beurlaubtenstandes in der neuen Wehrmacht oder im zweiten Weltkrieg in dem ihrer früheren Sonderlaufbahn als Berufssoldat entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes wiederverwendet worden sind, gilt die Zeit der Wiederverwendung als Dienstzeit im Sinne des Satzes 2 und des § 29 Abs. 3 Satz 2; erlangte Beförderungen werden nach § 31 mit der Maßgabe berücksichtigt, daß eine auf Grund des früheren Dienstgrades in entsprechender Anwendung des § 108 Abs. 2, der §§ 140, 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes zustehende günstigere Versorgung weiter zu gewähren bleibt. Bei Berufssoldaten, die beim Aufbau der früheren Wehrmacht in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. August 1939 wiedereingestellt worden sind, ist die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung in dem gleichen Umfange ruhegehaltfähig, wie sie bei der Anwendung des Satzes 2 Halbsatz 1 als Dienstzeit zu berücksichtigen ist. Berufsunteroffiziere, die während des Krieges zum Offizier befördert worden sind, werden, auch wenn sie nicht auf unbegrenzte Dienstzeit übernommen worden sind, als Berufsoffiziere behandelt, es sei denn, daß sie vorher oder später in ein Wehrmachtbeamtenverhältnis berufen worden sind. Beförderungen von vermißten Soldaten, die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten vom 10. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 641) im Zeitpunkt des Vollzuges wirksam wurden und bis zum 31. Dezember 1944 vollzogen worden sind, werden berücksichtigt; § 31 bleibt unberührt. Dienstunfähigkeit ist bei einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwei Drittel anzunehmen. Für Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren gilt § 19, und zwar auch hinsichtlich einer Wiederverwendung als Beamter, entsprechend.

(2) Ist ein Berufssoldat nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art

vor Ablauf des 1. April 1951 verstorben, so gilt bei der entsprechenden Anwendung des § 38 auf die Hinterbliebenen

1. § 38 Satz 1, wenn die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit,
2. § 38 Satz 2, wenn bei Berufsunteroffizieren eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber nicht achtzehn Dienstjahren

durch Anrechnung der Zeit des Gewahrsams nach dem 8. Mai 1945 erfüllt ist.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen ist nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten Tabelle vorzunehmen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berufsunteroffiziere mit zwölf und mehr Dienstjahren werden, wenn dies beantragt wird, so bemessen, wie wenn sie am 8. Mai 1945 oder bei früherem Eintritt des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der bestandenen Wehrmachtfachschulprüfung Militäranwärter geworden wären.

(4) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes.

(5) Berufssoldaten dürfen den ihnen zustehenden Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" führen.

(6) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie auch die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr. An ihre Stelle tritt bei Vertriebenen und Umsiedlern (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes, § 51) die Wehrmacht des Herkunftslandes.

(7) Die Ausführung des Absatzes 4 sowie die Ausführung des nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwendenden § 31 regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 54

(1) Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen werden so behandelt, wie wenn sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte verblieben wären. Soweit nach Satz 1 eine Versorgung zusteht, werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Antrag unter Zugrundelegung des Dienstgrades als Berufsoffizier in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 6, Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 bemessen.

(2) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, sind auch entsprechend (§ 19) wiederverwendet, wenn die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in der Eingangsgruppe einer Laufbahn erfolgt, für die der Berufsunteroffizier die Vorbildung gemäß der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87) im Zeitpunkt der Übernahme besitzt. Wird nach zurückgelegtem Vorbereitungs-(Probe-)dienst die für die Laufbahn erforderliche Fachprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit in der nächstniedrigeren Laufbahn als entsprechende Wiederverwendung.

(3) Berufsunteroffizieren, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahren abgeleistet hatten und aus der Teilnahme an der Unterbringung nicht entlassen worden sind (§ 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes), ist bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1, für dessen entsprechende Anwendung an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu gewähren; der Unterhaltsbeitrag gilt für die entsprechende Anwendung der §§ 9 und 29 Abs. 1 Satz 2 als Ruhegehalt und der frühere Berufsunteroffizier als Ruhestandsbeamter. § 37 b Abs. 3, 4, 5 und die §§ 37 c bis 37 e und 38 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld von viertausendfünfhundert Deutsche Mark und nach einer Dienstzeit von elf Jahren fünftausend Deutsche Mark, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder gehabt haben noch in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind; § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 54 a

(1) Auf Personen, die am 8. Mai 1945 Militäranwärter waren, finden die Vorschriften über die Beamten auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung, wobei für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten; bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 4 entfällt die Begrenzung des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen der zuständigen Besoldungsgruppen.

(2) Die Vorschriften des § 54 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 54 b

Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, die in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 als entlassen gelten und nach diesem Gesetz keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder denen ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt wird, sind als Angestellte oder Arbeiter im Sinne der §§ 52, 52 a oder 52 b zu behandeln, wenn sie bis zu ihrem berufsmäßigen

Eintritt in den Wehrdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren und bei Verbleiben in diesem Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschriften erfüllt hätten. Als Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 52 a und 52 b Abs. 2 gilt das am 8. Mai 1945 bezogene Diensteinkommen, soweit es nach diesem Gesetz der Berechnung eines Ruhegehaltes zugrunde zu legen wäre. Für die Hinterbliebenen gilt Entsprechendes. Hinsichtlich der Gewährung von Entlassungsgeld bleibt § 54 Abs. 4 anwendbar.

Abschnitt VII
Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes

§ 55

(1) Für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes und für ihre Hinterbliebenen sowie die in § 37 b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54 b entsprechend. Dabei sind

1. die mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsoffiziere,
2. die unteren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsunteroffiziere

zu behandeln. Für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e der § 71 k.

(2) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B ist nach Maßgabe der Anlage C vorzunehmen.

Abschnitt VIII
Beihilfen und Unterstützungen

§ 56

(1) Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen gelten die für die Bundesbeamten maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Die Ausführung regelt der Bundesminister des Innern; er kann hierbei den Personenkreis, auf den die in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen anzuwenden sind, näher bestimmen.

(2) Bei der Bewilligung von Unterstützungen kann nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt werden, daß sie ergänzend zu sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und daher auf diese Leistungen nicht anzurechnen sind.

(3) Personen, die am 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei einer Dienststelle des Reiches, des früheren Landes Preußen, der Reichshauptstadt Berlin oder einer sonstigen Gebietskörperschaft in Berlin oder seinen Randgebieten hatten oder von einer in Berlin oder seinen Randgebieten gelegenen Kasse des Reiches, des früheren Landes Preußen, der Reichshauptstadt Berlin oder einer sonstigen Gebietskörperschaft Versorgungsbezüge erhielten, können nach den von dem Bundesminister des Innern zu erlassenden Richtlinien Unterstützungen gewährt werden, wenn sie am 1. Januar 1955 in Berlin oder seinen Randgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten und nach diesem Gesetz Versorgungsansprüche nicht gemäß § 4 geltend machen können.

Abschnitt IX
Zahlungspflicht; Verfahren

§ 57

Die nach Kapitel I zu leistenden Zahlungen fallen dem Bund zur Last, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 58

(1) Für die Angehörigen der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung sowie ihre Hinterbliebenen werden die Zahlungen von der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus eigenen Mitteln geleistet; Entsprechendes gilt für die Zahlungen an Angehörige sonstiger früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind. Im übrigen zahlen, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 4, in denen der Bund zuständig ist, die Länder für Rechnung des Bundes; sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so erfolgen die Zahlungen an alle durch das Land, in dem die jüngste im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhafte anspruchsberechtigte Person (Witwe, Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge oder ähnliche Zahlungen erhalten hat.

§ 59

(1) Wechselt ein Anspruchsberechtigter, und zwar in Fällen des § 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der für die Zahlungszuständigkeit maßgebende Anspruchsberechtigte, seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so übernimmt die zuständige Stelle des Landes, in das er umzieht, die Weiterzahlung der Bezüge. Die Zahlung durch das Land des früheren Wohnsitzes darf erst eingestellt werden, wenn das Land des neuen Wohnsitzes die Übernahme des Versorgungsfalles bestätigt hat.

(2) Ein gegen das bisher für die Zahlung zuständige Land als Drittschuldner ergangener Pfändungs-

(Überweisungs-)beschluß bleibt auch gegenüber dem Land des neuen Wohnsitzes mit der Maßgabe wirksam, daß dieses von dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ab als Drittschuldner eintritt.

§ 59 a

(1) Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche sind, soweit der Bund Träger der Versorgungslast ist, die Zahlungen jedoch gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Länder geleistet werden, gegen das Land zu erheben, das gemäß § 59 für die Zahlung zuständig ist; die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auf den Bund und nach Klageerhebung gemäß § 59 für die Zahlung zuständig werdende Länder.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.

(3) Im übrigen verbleibt es bei der Geltung des § 78 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 60

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I ist

a) für die Angehörigen der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955),

b) für die Angehörigen der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung der Vorstand oder nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

c) für die Angehörigen der sonstigen früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind, die entsprechende oberste Dienstbehörde.

Im übrigen ist oberste Dienstbehörde, und zwar bis zu einer nach § 61 Abs. 3 erfolgenden Regelung auch für die unter § 61 fallenden Personen, die zuständige oberste Landesbehörde; sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so ist für alle die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die jüngste im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhafte anspruchsberechtigte Person (Witwe, Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Bei Wohnsitzwechsel, und zwar im Falle des Satzes 2 Halbsatz 2 der für die Zuständigkeit maßgebenden Person, tritt die oberste Dienstbehörde des Landes, in das der Wohnsitz verlegt worden ist, an die Stelle der bisher zuständigen obersten Dienstbehörde; hinsichtlich der Fortsetzung von Zahlungen bleibt § 59 Abs. 1 Satz 2 unberührt. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so ist der Bundesminister des Innern zuständig; er kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt den Dienstvorgesetzten, der an die Stelle des letzten, vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten tritt.

Abschnitt X

Sondervorschriften für Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften

§ 61

(1) Zur Versorgung von Angehörigen der in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und Verbände sind die entsprechenden Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet; zum Ausgleich kann der Bund eine Erstattung der nach Halbsatz 1 von den Aufnahmeeinrichtungen zu tragenden Versorgung bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert dieser Aufwendungen gewähren. Für die Höhe der Bezüge gelten die allgemeinen Angleichungsvorschriften des Bundes, für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen der § 56, wobei an die Stelle der in § 56 Abs. 3 bezeichneten Dienststellen oder Kassen die in § 2 und der Anlage A dazu bezeichneten Nichtgebietskörperschaften oder Verbände, soweit sie ihren Sitz in Berlin oder seinen Randgebieten hatten, treten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Angehörige von Gebietskörperschaften, die am 8. Mai 1945 bei Nichtgebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften der in § 2 bezeichneten Art beschäftigt waren.

(3) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; in ihr kann auch Bestimmung darüber getroffen werden, inwieweit die Beschäftigung bei einer entsprechenden Einrichtung, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst gleich zu behandeln ist. Die Rechtsverordnung trifft insbesondere auch die Feststellung, welche Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes den in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften, Verbänden und Einrichtungen entsprechen. In der Rechtsverordnung kann der Bundesminister des Innern ermächtigt werden, erst später ermittelte Einrichtungen und Verbände der in § 2 aufgeführten Art oder entsprechende Einrichtungen (Absatz 1) durch eine von ihm zu erlassende Rechtsverordnung ergänzend einzubeziehen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen. Ist die Anzahl der bekanntgewordenen berechtigten Personen (Absatz 1,2) gering oder die Ermittlung der entsprechenden Einrichtungen sowie die für sie zu regelnde Durchführung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so entfällt der Erlaß einer Rechtsverordnung, sofern von dem Bundesminister des Innern mit entsprechenden Einrichtungen Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden und diese Einrichtungen die darin geregelten Verpflichtungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge unwiderruflich und mit Wirkung gegenüber den versorgungsberechtigten Personen übernehmen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 übernimmt der Bund die vorschußweise Zahlung der Bezüge sowie von Zuschüssen nach den §§ 71 e, 71 f, Beihilfen und Unterstüt-

zungen. Falls nach der von dem Bundesminister des Innern getroffenen Feststellung entsprechende Einrichtungen nicht in Betracht kommen, verbleibt es bei der in den §§ 52, 52a, 52b, 52c, 56, 57 und 60 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung; die Feststellung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

Kapitel II
Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 62

(1) Die Vorschriften des Kapitels I § 3 Satz 1 Nr. 3a und 3b, Abschnitt II (ausschließlich der §§ 42 bis 46), III bis V, VIII (ausschließlich § 56 Abs. 3) bis IX finden entsprechende Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bahn und Post, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie
   a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei Dienststellen dieser Verwaltungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind, oder
   b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,
2. auf versorgungsberechtigte Personen der Bahn und der Post, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus einer Kasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die aus Kriegsgefangenschaft, Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder dem in § 37b Abs. 4 bezeichneten Gewahrsam heimkehren, werden, sofern sie nicht aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernt worden sind, vorbehaltlich der sich aus den §§ 7 und 8 ergebenden Einschränkungen vom Tage der Heimkehr ab so behandelt, wie wenn sie nicht aus dem Dienst ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen anderer früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind.

(3) Zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen gehören nicht die von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört haben und durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid im Sinne der zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften als nicht betroffen erklärt worden sind. Sie werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab so behandelt, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(4) Ist ein in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneter Beamter zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2) oder früherer Beamter auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes erfüllte, bis zu dem genannten Zeitpunkt von einem anderen als dem zuständigen Dienstherrn übernommen worden, so gilt im Verhältnis der Dienstherren zueinander § 42 Abs. 1, 3 und hinsichtlich der nach § 81 Abs. 4 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes von der Unterbringung (Absatz 1, 2) ausgeschlossenen Personen auch § 42 Abs. 5 Satz 2 sowie im übrigen § 42 Abs. 4 entsprechend. Auf spätere Übernahmen ist § 42 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 63

(1) Die Vorschriften des § 3 Satz 1 Nr. 3a, 3b und 4, der §§ 5 bis 10, 19, 30, 31, 35 bis 39, 47 bis 50, 52 bis 52c und 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes sowie des § 106 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie
   a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind oder
   b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,
2. auf versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Soweit in den vorstehend bezeichneten Vorschriften auf nicht für anwendbar erklärte Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesbeamtengesetzes oder der Bundesdisziplinarordnung verwiesen ist, tritt an ihre Stelle das entsprechende Landesrecht. Die Versorgung obliegt dem Dienstherrn.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von anderen Dienststellen als denen bundeseigener Ver-

waltungen oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind.

(3) Durch Landesgesetz können ergänzende Vorschriften, insbesondere auch über die Verteilung der Lasten zwischen Dienstherren und Versorgungskassen, erlassen werden. Rechtsvorschriften, die von den Ländern nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind oder werden und eine günstigere Regelung enthalten, bleiben unberührt. Für einzelne Beamte, Angestellte oder Arbeiter getroffene günstigere Maßnahmen bleiben in Geltung.

Kapitel III
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 64

(1) Bei

1. den Ruhestandsbeamten der Bahn und der Post, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3, § 48),
2. den versorgungsberechtigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, deren Versorgungsbezüge nicht nach Maßgabe der Besoldungsordnung C errechnet sind,
3. den in § 184 Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Beamtengesetzes oder den entsprechenden Vorschriften für die angegliederten Gebiete bezeichneten Versorgungsberechtigten und den vor dem 1. Juli 1940 in den Ruhestand getretenen Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2)

verbleibt es — vorbehaltlich der sich aus den §§ 7, 8, 29 Abs. 2 und 3, §§ 30, 31, 35 Abs. 3 und § 65 dieses Gesetzes sowie § 108 Abs. 2, §§ 112, 156 Abs. 1, §§ 181a und 181b des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Abweichungen — bei der bisherigen Bemessungsgrundlage (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltsätze); für die in Halbsatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personen gilt § 53 Abs. 1 Satz 3 und 6 entsprechend. Bei versorgungsberechtigten früheren Berufssoldaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht, die in der Tschechoslowakei nicht ihrem österreichisch-ungarischen Dienstgrad entsprechend versorgt worden sind, ist der Versorgung der österreichisch-ungarische Dienstgrad mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Maßgaben zugrunde zu legen. Das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für die bei Einführung des Deutschen Beamtengesetzes im Land Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten und die in Nummer 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren gilt der — für die erstgenannten Personen nach dem Verhältnis von einem Schilling gleich sechsundsechzigzweidrittel Deutsche Pfennig, für die übrigen Personen nach dem Verhältnis von einer Krone gleich zwölf Deutsche Pfennig umgerechnete — volle Ruhegenuß als Höchsthundertsatz; zu den gewährten laufenden Zuwendungen, bei den Versorgungsberechtigten des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren auch zu den Ausgleichszulagen, kann zur Angleichung an die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ein Zuschlag nach den von dem Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu erlassenden Richtlinien gewährt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen; in den vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfällen entfällt die Kürzung des Witwengeldes wegen Altersunterschiedes, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist; in den seit dem genannten Zeitraum eingetretenen Versorgungsfällen gilt § 129 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Abschnitt II der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 20. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 111) und die Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 16. März 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 24) sind mit Wirkung vom 1. April 1953 nicht mehr anzuwenden.

(3) Bei Empfängern von Versorgungsbezügen, die auf der Grundlage früherer Renten nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) bemessen werden, gilt der in § 158 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichnete Betrag als Höchstgrenze im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes; fünfundsiebzig vom Hundert dieses Betrages gelten als Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes. Zu den auf der Grundlage des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes bemessenen Versorgungsbezügen können zur Anpassung an die in den §§ 181a und 181b des Bundesbeamtengesetzes getroffenen Regelungen nach den von dem Bundesminister des Innern zu erlassenden Richtlinien Zuschläge gewährt werden.

§ 65

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für

1. die früheren Polizeivollzugsbeamten, soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsordnung A eingereiht waren, und
2. die früheren Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Besoldungsordnung JL)

werden entsprechend der als Anlage D beigefügten Tabelle nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen.

(2) Die Ausführung regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 66

(1) Soweit Berufssoldaten der früheren Wehrmacht wegen einer während der Dienstzeit entstandenen, nicht auf Dienstbeschädigung beruhenden Gesundheitsstörung oder den Hinterbliebenen von

Berufssoldaten, deren Tod nicht infolge einer Dienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder während der Zeit des Bezuges von Übergangsgebührnissen eingetreten ist, am 8. Mai 1945 auf Grund der früheren Militärversorgungsgesetze Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bewilligt waren, erhalten sie die in den §§ 29 bis 33, 36, 37, 39 bis 42, 44 bis 48 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung. Die Bezüge für das Sterbevierteljahr (§ 37) sind voll, das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) zur Hälfte, die übrigen Bezüge zu zwei Dritteln zu zahlen.

(2) Trifft eine Gesundheitsstörung (Absatz 1) mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist eine einheitliche Rente festzusetzen.

(3) Für Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes anerkannt sind, wird Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt; für andere Gesundheitsstörungen wird sie im Rahmen des § 10 Abs. 5 des genannten Gesetzes gewährt, wenn die als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert bedingen. Pflegezulage nach dem in Satz 1 genannten Gesetz wird gewährt, wenn die Hilflosigkeit durch die Folgen einer Schädigung ausgelöst worden ist (§ 35 Abs. 1 des genannten Gesetzes).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Angehörige des Vollzugsdienstes der Polizei und des früheren Reichswasserschutzes sowie für ihre Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5).

§ 66 a

(1) Beamte der früheren Schutzpolizei der Länder und des früheren Reichswasserschutzes, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetze oder des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) wegen der Folgen einer Polizeidienstbeschädigung Versorgung nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes erhalten haben, erhalten die in dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehene Versorgung. Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten auch ihre Hinterbliebenen. § 66 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere Angehörige der Landespolizei und ihre Hinterbliebenen.

(3) Die Ausführungen regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 67

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie Militär- und sonstige Versorgungsanwärter, die

1. an eine Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei,
2. zur früheren Waffen-SS

von Amts wegen versetzt worden waren und dort bis zum 8. Mai 1945 im Dienst geblieben oder in den Ruhestand getreten sind, werden hinsichtlich ihres Rechtsstandes so behandelt, wie wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer früheren Stellung verblieben und aus ihr nach diesem Gesetz in den Ruhestand getreten, zur Wiederverwendung gestellt oder entlassen worden wären; als Versetzung von Amts wegen gilt auch die Zuweisung eines Militär- oder Versorgungsanwärters durch die dafür zuständigen Behörden. Die Dienstzeit bei den in Satz 1 genannten Stellen ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach § 31 anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint; das gleiche gilt für Beförderungen, und zwar insoweit, als sie auch in der Laufbahn, der die frühere Stellung (Satz 1) zugehörte, erlangt worden wären. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann dabei einem früheren Beamten auf Widerruf oder einer ihm nach diesem Gesetz gleichgestellten Person den nach der Versetzung erlangten Rechtsstand als Beamter auf Lebenszeit für die Anwendung des Satzes 1 zuerkennen.

(2) Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bezeichneten Personen, auch wenn der Versorgungsfall bereits vor dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

§ 68

Früheren Berufssoldaten oder berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in den Ländern geltenden Vorschriften Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben und nach den §§ 53, 54, 55 dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, soll ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligt werden. Für die entsprechende Anwendung der §§ 9 und 29 Abs. 1 Satz 2 gilt der frühere Berufssoldat oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes als Ruhestandsbeamter und der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

§ 69

Soweit der Eintritt in den Ruhestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3) Dienstunfähigkeit voraussetzt, ist deren Vorliegen durch amtsärztliche oder versorgungsärztliche Untersuchung festzustellen, falls nicht ein zweifelsfreier Nachweis bereits erbracht ist.

§ 70

(1) Früheren Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) mit Dienstbezügen, die nicht die Voraussetzungen des § 37a erfüllen, jedoch am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens fünfundzwanzig Jahren abgeleistet hatten und nicht entsprechend wiederverwendet

worden sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1, § 19), kann ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden. § 35 Abs. 3 und § 52a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gelten entsprechend.

(2) Auf Beamte auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen besoldet wurden, findet Absatz 1 nach einer Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zwölf Jahren Anwendung.

(3) Die §§ 37a bis 37e, § 38 Satz 2 und § 39 bleiben unberührt; § 48 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem nach den Absätzen 1 oder 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge bewilligt werden.

(4) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), auf die weder § 37a noch die Absätze 1 bis 3 anzuwenden sind, werden, falls sie bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst (§§ 52 bis 52b Abs. 1) oder Berufssoldat (§ 53), berufsmäßiger Angehöriger der Landespolizei oder des Reichsarbeitsdienstes (§ 55) oder Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (§§ 54a, 55) waren, auf ihren Antrag so behandelt, wie wenn sie in dieser Stellung bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 verblieben wären. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen.

(5) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind noch nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder gehabt haben oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann. Das Entlassungsgeld beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen A 11 bis A 4 d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen zweitausend Deutsche Mark, für Beamte der Besoldungsgruppen A 4 c 2 bis A 2 d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen zweitausendfünfhundert Deutsche Mark und für Beamte der Besoldungsgruppe A 2 c 2 aufwärts der Reichsbesoldungsordnung A sowie der Reichsbesoldungsordnungen B und H oder entsprechender Besoldungsgruppen dreitausend Deutsche Mark. § 52c Abs. 1 Satz 3, 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 70a

(1) Zum Personenkreis des § 1 oder 2 gehörende Lehrer an deutschen Auslandsschulen können, falls sie die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen, durch das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(2) Auf die Tätigkeit der in Absatz 1 bezeichneten Lehrer an deutschen Auslandsschulen findet § 111 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung; ist die Tätigkeit vor dem 1. September 1953 beendet worden, so kann die Berücksichtigung nachträglich zugestanden werden. Die nach Satz 1 berücksichtigte Zeit wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.

§ 71

Versorgungsanwärter, die auf die Pflichtanteile (bis 30. September 1961 §§ 12, 13 in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie in dem Dienstverhältnis, in dem der Versorgungsschein erworben worden ist, eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und

1. aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren sowie
2. nach dem 8. Mai 1945 weder in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind, noch nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder gehabt haben oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann.

Das Entlassungsgeld beträgt zweitausend Deutsche Mark. § 52c Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§§ 71a, 71b

(weggefallen)

§ 71c

Der Einstellung von Personen, die am 30. September 1961 zur Teilnahme an der Unterbringung verpflichtet oder auf die Pflichtanteile an der Unterbringung anrechenbar waren (§ 52b Abs. 2, § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, §§ 54b, 55, 71 und 71a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Vorschriften, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf, nicht entgegen. Dies gilt entsprechend für dienstfähige Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren sowie für dienstfähige Versorgungsanwärter, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren.

§ 71 d

(1) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn standen, sollen, vorbehaltlich der §§ 7 und 8, auf ihren Antrag in dem Land ihres Wohnsitzes zur Fortsetzung des noch abzuleistenden Vorbereitungsdienstes und nach Maßgabe der Vorschriften dieses Landes zu der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden; der Bund erstattet dem Dienstherrn fünfzig vom Hundert der von diesem gezahlten Unterhaltszuschüsse oder Diäten. Für solche Beamte, die bei Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen des Bundes oder bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts übernommen worden sind, im Vorbereitungsdienst standen, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landes die entsprechende Bundesverwaltung oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tritt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Vorbereitungsdienst bereits fortgesetzt worden ist und die Prüfungen endgültig nicht bestanden worden sind oder der Beamte aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen aus ihm entlassen wurde. Sofern der Dienstherr nicht eine andere Bestimmung trifft, endet das Dienstverhältnis mit der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für frühere Beamte auf Widerruf, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden sind. Ihnen können von der obersten Dienstbehörde solche gleichgestellt werden, die während des Krieges die Voraussetzungen für die Übernahme als außerplanmäßige Beamte (K) erfüllten, jedoch bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 ohne eigenes Verschulden nicht mehr zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind.

(3) Die Absätze 1 (ausgenommen Satz 1 Halbsatz 2) und 2 gelten für die unter § 62 oder 63 fallenden früheren Beamten auf Widerruf entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzlandes der nach diesen Vorschriften zuständige Dienstherr tritt.

(4) Die Anträge auf Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes können nur bis zum 30. September 1958, jedoch von Personen, die erst nach dem 30. September 1957 aus Kriegsgefangenschaft oder aus einem Gewahrsam außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, dessen Gründe hier nicht anerkannt werden, zurückkehren, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats ihrer Rückkehr gestellt werden. Gleiches gilt für Personen, auf die § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b, c oder Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 71 e

(1) Die am 30. September 1961 im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes verwendeten, an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zur Wiederverwendung sind von dem Dienstherrn entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung (§ 19) oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein anderes Amt der früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen; die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost gelten für die Anwendung des Halbsatzes 1 als besondere Dienstherren. Wird der Beamte zur Wiederverwendung in ein anderes Amt der früheren oder einer dieser gleichwertigen Laufbahn mit geringeren Dienstbezügen übernommen oder in einem solchen Amt belassen, so erhält er zur Erreichung der Dienstbezüge, die ihm bei einer Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19) zustehen würden, eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage; auch bei dieser Übernahme (Belassung) endet der Rechtsstand zur Wiederverwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß der Beamte berechtigt bleibt, die ihm nach § 10 Abs. 4 zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst" zu führen. Ist ein Beamter zur Wiederverwendung, dessen frühere Laufbahn sich ohne Aufstiegsbeförderung (§ 31 Abs. 4) über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckte, in einer anderen Laufbahn wiederverwendet oder ist ein Beamter zur Wiederverwendung, dessen frühere Laufbahn über eine Laufbahngruppe nicht hinausging, in einer Laufbahn der vorstehend bezeichneten Art wiederverwendet, so sind für den Vergleich nach Satz 1 Halbsatz 1 die Besoldungsgruppen der beiden Ämter und die Zugehörigkeit der in diesen Besoldungsgruppen geführten Ämter der allgemeinen Verwaltung maßgebend. Wenn der Beamte zur Wiederverwendung als Angestellter verwendet ist, ist die Feststellung, ob eine Verwendung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 1 vorliegt, unter Zugrundelegung der Tarifordnung A in der bis zum 31. Dezember 1959 geltenden Fassung und in entsprechender Anwendung der Gegenüberstellung in § 52 Abs. 3 Satz 4 zu treffen.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 hat in zusätzlichen und an die Person zu bindenden Planstellen der nach Absatz 1 erforderlichen Art zu erfolgen, die als solche und als künftig wegfallend oder umzuwandelnd zu kennzeichnen sind. Dies gilt nicht, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen der obersten Dienstbehörde in ihrem Bereich ohne unvertretbare Benachteiligung anderer Beschäftigter sonstige Planstellen, gegebenenfalls unter Umwandlung, herangezogen werden können.

(3) Der Bund oder der an seiner Stelle nach Kapitel I zuständige Träger der Versorgungslast (§ 57) gewährt, sofern die Wiederverwendung nach Absatz 1 bei einem anderen Dienstherrn erfolgt, diesem einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 30. September 1961 zustehenden Dienstbezügen (Vergütung, Lohn) des Beamten zur Wiederverwendung und den ihm bei Durchführung des Absatzes 1 zustehenden Dienstbezügen (ohne Kinderzuschlag); werden nach dem 30. September 1961 die Dienstbezüge allgemein erhöht, so ist diese Erhöhung auch bei den der Bemessung des Zuschusses zugrunde liegenden Bezügen vom 30. September 1961 zu berücksichtigen. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wird der Zuschuß in Höhe des Vomhundertsatzes der zu zahlenden Versorgungsbezüge

(ohne Kinderzuschlag) weiter gewährt, der dem Verhältnis des bisherigen Zuschußbetrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen entspricht, wobei Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend gilt; hinsichtlich des nach Abzug dieses Zuschusses verbleibenden Teiles der Versorgungsbezüge ist § 42 Abs. 1, 3, 4 entsprechend anzuwenden. Der Bund oder sonstige Träger der Versorgungslast (§ 57) erstattet die aus Anlaß der Übernahme (Absatz 1) zu gewährende Trennungsentschädigung für die ersten zwölf Monate und die aus gleichem Anlaß zu zahlenden Umzugskosten, sofern sie nach der dem zu Übernehmenden nach diesem Gesetz zustehenden Rechtsstellung gezahlt werden.

(4) Scheidet ein nach Absatz 1 zu übernehmender Beamter zur Wiederverwendung vor seiner Übernahme auf seinen Antrag aus der Verwendung aus, ohne daß er in eine neue, mindestens gleichartige Verwendung im Bereich eines anderen Dienstherrn übertritt und dieser die Verpflichtung aus Absatz 1 übernimmt, so ist § 35 Abs. 1, 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Ablaufs des 30. September 1961 tritt der Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Beamte zur Wiederverwendung, die für Aufgaben eingestellt worden und am 30. September 1961 noch tätig sind, deren Dauer von vornherein nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes begrenzt worden ist; sind jedoch diese Beamten insgesamt mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so gilt Halbsatz 1 nur, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis auf einen im Jahre 1962 endenden Zeitraum begrenzt oder aus einem von den Beamten zu vertretenden Grunde gekündigt ist. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nicht, wenn in dem Bereich des Dienstherrn die frühere oder eine gleichwertige Laufbahn nicht eingerichtet ist; die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes bleiben für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf polizeidienstuntaugliche Polizeibeamte zur Wiederverwendung, die in anderen Laufbahnen verwendet sind, außer Betracht. Die Absätze 1 bis 4 sind außerdem nicht anzuwenden, solange gegen den Beamten zur Wiederverwendung ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn gegen den Beamten die in § 9 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes oder in den §§ 7 bis 7c der Bundesdisziplinarordnung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bezeichneten Disziplinarstrafen vor Durchführung der Übernahme nach Absatz 1 verhängt werden oder vor dem 1. Oktober 1961 verhängt worden sind und deren Wirkungen noch andauern.

(6) Auf die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf sind die Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(7) Für die in den §§ 62 und 63 bezeichneten Beamten zur Wiederverwendung und früheren Beamten auf Widerruf gelten die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, daß für die Gewährung des Zuschusses (Absatz 3) an die Stelle des Bundes oder sonstigen Trägers der Versorgungslast nach Kapitel I der zuständige Dienstherr tritt.

§ 71f

Auf die an der Unterbringung teilnehmenden Angestellten und Arbeiter (§§ 52, 52a), die im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn am 30. September 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes verwendet waren, ist § 71e sinngemäß anzuwenden, und zwar für die unter § 52 fallenden Angestellten und Arbeiter auch hinsichtlich einer Übernahme als Beamter, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) erfüllen.

§ 71g

(1) Auf Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), die am 30. September 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet sind und sich nicht entsprechend den §§ 24 oder 24a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes haben befreien oder entlassen lassen, ist § 71e Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch bei anderer Verwendung (§ 20 Abs. 1, 2) im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) erfüllt sind; hierbei bleiben im Bereich des Bundes die Laufbahnen des Truppendienstes der Bundeswehr außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten nach Maßgabe des § 71e Abs. 6 auch für die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahren (§ 54 Abs. 3).

(2) Absatz 1 Satz 1, 2 ist auf Militäranwärter (§ 54a) entsprechend anzuwenden.

§ 71h

(1) Wird für Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3), die am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnehmen und nicht als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, sondern anderweitig im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verwendet sind, ohne die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung als Beamter in der nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn zu erfüllen, ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung gemäß § 21 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften durch den Dienstherrn nicht durchgeführt, so sind sie auf ihren bis zum 31. März 1962 bei ihrem Dienstherrn zu stellenden Antrag in einen für ihre entsprechende Wiederverwendung (§ 54 Abs. 2) maßgebenden Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf zu übernehmen. Wird bis zum Ablauf des 31. März 1962 weder ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung durchgeführt noch ein Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst gestellt und bis dahin auch nicht die Entlassung nach § 10 Abs. 1, 2 beantragt, so tritt der Berufsunteroffizier mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 über. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Berufsunteroffizier dem Dienstherrn gegenüber schriftlich erklärt, daß jetzt von ihm ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung nicht gewünscht

werde und er auch auf sein Antragsrecht verzichte; die Erklärung wird mit dem Eingang beim Dienstherrn wirksam und ist unwiderruflich, schließt jedoch die spätere Durchführung eines Verfahrens auf Feststellung der Befähigung nicht aus. § 71 e Abs. 4, 5 Satz 2, 3 gilt sinngemäß.

(2) Dienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Angestellter oder Arbeiter, die ein nach Absatz 1 Satz 1 in den Vorbereitungsdienst zu übernehmender oder am 30. September 1961 schon in einem solchen befindlicher Berufsunteroffizier abgeleistet hat, werden mit seiner Zustimmung auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet, soweit sie der Ausbildung für die Laufbahn förderlich waren. Zeiten einer Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn, und zwar bei Beschäftigung als Angestellter nach § 71 e Abs. 1 Satz 4, entsprechen, werden, auch wenn diese Zeiten auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet worden sind, auf eine Probezeit angerechnet; dies gilt auch in Fällen, in denen ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung durchgeführt worden ist. Vorschriften, nach denen von einer Probezeit abgesehen werden kann, bleiben unberührt.

(3) Berufsunteroffiziere, bei denen die Befähigung festgestellt ist oder die in den Vorbereitungsdienst übernommen werden (Absatz 1 Satz 1), erhalten von der Feststellung der Befähigung oder der Übernahme in den Vorbereitungsdienst an vom Bund (§ 57) bis zu der nach Feststellung der Befähigung oder Bestehen der Laufbahnprüfung durchzuführenden Übernahme in die entsprechende Rechtsstellung (§ 71 e Abs. 1 bis 3) ein Unterhaltsgeld in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die bei einem mit Ablauf des 30. September 1961 erfolgenden Eintritt in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 dem zu gewährenden Ruhegehalt nach § 35 oder Unterhaltsbeitrag nach § 54 Abs. 3 zugrunde zu legen wären; das Unterhaltsgeld wird auf Unterhaltszuschüsse des Dienstherrn angerechnet. Für die am 30. September 1961 schon im Vorbereitungsdienst befindlichen Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3) gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Unterhaltsgeld ab 1. Oktober 1961 gewährt wird.

(4) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Berufsunteroffiziere infolge des Krieges die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes hinsichtlich der Vorbildung nicht erfüllen, insbesondere sich einer Wehrmachtfachschulprüfung nicht unterziehen konnten und auch nach dem 8. Mai 1945 an keiner ersatzweisen Prüfung teilgenommen haben, sollen Ausnahmen mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die Gewährung einer Ausnahme für die Anwendung des Absatzes 1 dem Nachweis der Vorbildung (§ 54 Abs. 2) gleichsteht.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend anzuwenden.

§ 71 i

(1) Auf Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3), die am 30. September 1961 als Beamte in der nächstniedrigeren Laufbahn nicht entsprechend wiederverwendet sind, findet § 71 h Abs. 1, 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung die Zulassung zu der für ihre Wiederverwendung maßgebenden Laufbahn (§ 54 Abs. 2) unter entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 bis 3 und § 26 Abs. 1 bis 3 der Bundeslaufbahnverordnung oder der entsprechenden Vorschriften des Dienstherrn tritt. Das Unterhaltsgeld wird auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt für Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend.

§ 71 k

§ 71 g Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, §§ 71 h und 71 i gelten für die entsprechenden berufsmäßigen Angehörigen und Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) sinngemäß.

§ 71 l

Auf Berufsunteroffiziere und ihnen gleichzubehandelnde berufsmäßige Führer des früheren Reichsarbeitsdienstes, die unter § 54 Abs. 4, § 55 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes fallen und an dem genannten Zeitpunkt im öffentlichen Dienst außerhalb des Truppendienstes der Bundeswehr wiederverwendet sind, findet § 71 h Abs. 2 entsprechende Anwendung, wenn sie bis zum Ablauf des 30. September 1962 in den Vorbereitungsdienst einer entsprechend § 54 Abs. 2 für die Wiederverwendung (§ 19) in Betracht kommenden Beamtenlaufbahn übernommen sind oder werden oder ein Verfahren zur Feststellung der Befähigung für diese Laufbahn (§ 71 h Abs. 1 Satz 1) eingeleitet ist oder wird.

§ 71 m

Die Anwartschaften und Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in Anwendung des § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes erworben worden sind, bleiben aufrechterhalten. Hierbei ist § 35 Abs. 3 für die bis zum Zeitpunkt der Entlassung zurückgelegten Zeiten anzuwenden.

§ 72

(1) Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, gelten für sämtliche Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Das gleiche gilt für ehemalige Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS oder berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vertriebene und Umsiedler, die bei Geltung der Reichsversicherungsgesetze im Herkunftsland wegen der in Satz 1 und 2 bezeich-

neten Voraussetzungen versicherungsfrei gewesen wären oder der Versicherungspflicht nicht unterlegen hätten, es sei denn, daß sie nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes versicherungspflichtig waren. Wenn rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, gelten die Sätze 1 bis 3 auch für den Fall des Todes. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die unter § 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 fallenden Personen.

(2) Die Nachversicherung gilt in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherungen als durchgeführt, der nach Art der Beschäftigung bei Annahme der Versicherungspflicht zuständig gewesen wäre; dies gilt auch für Zeiten, in denen der Versicherungszweig noch nicht bestanden hat. Ist danach für denselben Zeitraum sowohl die Rentenversicherung der Arbeiter als auch die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, so gilt die Nachversicherung als in der Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt. Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS und des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert. Im Ausland wohnhafte Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt weder am 8. Mai 1945 hatten noch nach diesem Zeitpunkt begründet haben oder begründen, können, wenn sie im Falle des Zuzuges in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 als nachversichert gelten würden, in entsprechender Anwendung des § 4a in den Personenkreis der als nachversichert geltenden Personen einbezogen werden.

(3) Ist nach Absatz 2 die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, hat jedoch der Jahresarbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze überstiegen, so gilt die Nachversicherung als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt.

(4) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten.

(5) Die Weiterversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; hierbei gelten die Zeiten der Nachversicherung als Zeiten, für die Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet sind.

(6) Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Vorschriften, die für den nach Absatz 2 zuständigen Versicherungszweig gelten. Wird eine Leistung aus einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, so kann der Versicherungsträger von dem Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung darüber verlangen, ob seit Erteilung der Bescheinigung über die Nachversicherung ein Sachverhalt der in § 72a bezeichneten Art eingetreten ist; der Versicherungsträger gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Die Rente beginnt für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 1. April 1951 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, mit diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsfall bis zum 31. März 1951 eingetreten ist.

(8) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung rückwirkend zu dem in Absatz 7 bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(9) Die Regelung der Absätze 7 und 8 gilt nur, wenn die Rente oder ihre Neufeststellung bis spätestens 31. März 1954 beantragt wird.

(10) Kriegsdienstzeiten gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn für den gleichen Zeitraum die Nachversicherung als durchgeführt gilt.

(11) Der Bund oder sonstige nach diesem Gesetz zuständige Träger der Versorgungslast erstattet den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor dem 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz von Verwaltungskosten regelt die Bundesregierung; sie kann auch bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird.

(12) Soweit Personen des in Absatz 1 bezeichneten Personenkreises durch Dienstunfall verletzt worden sind und keinen auf diese Verletzung gegründeten Anspruch auf Kriegsopferversorgung haben, wird ihnen Unfallfürsorge und ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 142 und 146 des Bundesbeamtengesetzes gewährt.

(13) Ein Antrag auf Versorgung nach diesem Gesetz, der wegen Nichtbestehens eines Anspruches oder einer Anwartschaft auf sie rechtskräftig abgelehnt wird, gilt als Antrag auf Gewährung von Rente oder auf Neufeststellung einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

§ 72a

(1) Wird das Bestehen eines Anspruches oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz erst festgestellt, nachdem zunächst irrtümlich eine Nachversicherung angenommen worden ist, so entfallen die an deren Annahme geknüpften Rechtsfolgen. Bis zur Einstellung oder Neuberechnung der Rente ist diese in bisheriger Höhe weiterzugewähren; eine Rückforderung findet nicht statt. Gezahlte Renten werden auf die für die gleichen Zeiträume zustehenden Versorgungsbezüge zu dem Vomhundertsatz der Versorgungsbezüge angerechnet, der dem Verhältnis des Unterschiedsbetrages zwischen der zuletzt gezahlten Rente und der für denselben Monat ohne Berücksichtigung der Nachversicherung errechneten Rente zu dem für diesen Monat zustehenden Versorgungsbezug entspricht; für die Zeit bis zum 1. Januar 1957 gilt dies mit der Maßgabe, daß die letzte vor diesem Zeitpunkt gezahlte Rente und der für den gleichen Monat zustehende Versorgungsbezug maßgebend sind. Witwen- und Witwerrentenabfindungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

sind nach Wiederaufleben des Witwen- oder Witwergeldes in angemessenen Teilbeträgen insoweit anzurechnen, als sie für eine Zeit nach Wiederaufleben der Versorgungsbezüge berechnet sind. Die nach dem 8. Mai 1945 entrichteten Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung werden auf Antrag erstattet oder zurückgezahlt; der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn die in Satz 1 bezeichnete Feststellung erst nach dem 30. September 1957 getroffen wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Ist dem Versicherten aus diesen Beiträgen eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten oder zurückzuzahlen.

(2) Ist oder wird nach dem 8. Mai 1945 ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung erworben, so gilt Absatz 1 entsprechend. Beruht der Erwerb auf einem neuen Dienstverhältnis und hat dieses geendet oder endet es, ohne daß aus ihm ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusteht, bei deren Bemessung die für die Nachversicherung erheblichen Zeiten berücksichtigt werden, so findet § 72 Anwendung.

§ 72b

Erlischt eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz durch disziplinargerichtliches Urteil, Entlassung oder auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der §§ 48, 49 und 51 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, so findet § 72 Anwendung. Das gleiche gilt, wenn ein durch entsprechende Wiederverwendung (§ 3 Nr. 1, § 19) begründetes Dienstverhältnis endet, ohne daß aus ihm Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusteht, bei deren Bemessung die für die Nachversicherung erheblichen Zeiten berücksichtigt werden.

§ 73

(1) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, so wird er auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit; das Verfahren richtet sich auch für Zeiten vor dem 1. März 1957 nach den von diesem Zeitpunkt an für die einzelnen Versicherungszweige maßgebenden Vorschriften. Der Antrag gilt als am 1. April 1951 oder zum Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung gestellt, wenn er bis zum 30. September 1958 gestellt wird, sofern der Antragsteller diese Rückwirkung nicht ausschließt oder beschränkt. Wird die Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nach dem 30. September 1957 festgestellt, so kann der Antrag mit der in Satz 2 bezeichneten Wirkung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Beiträge einschließlich freiwilliger Beiträge, die für Zeiträume seit dem Zeitpunkt entrichtet worden sind, von dem ab die Befreiung von der Versicherungspflicht wirkt, können zurückgefordert werden; § 72a Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Beiträge zur Krankenversicherung werden nicht zurückgezahlt.

(2) Soweit der Beamte nicht nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit worden ist, sind bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 oder bei Gewährung eines lebenslänglichen Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes oder der nach § 71m zustehenden Versorgungsbezüge die Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge von den Versicherungsträgern an den Bund oder sonstigen Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) zu erstatten. Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem 1. April 1951, für die Beiträge erstattet werden, wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit und als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts berücksichtigt; Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit nicht gewährt. Die Anwartschaft aus den bis zum 1. April 1951 entrichteten Beiträgen bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstattung nach Satz 1, längstens bis zum 31. Dezember 1956, erhalten.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, sofern der Beamte zur Wiederverwendung erklärt, daß er die Leistungen aus der Rentenversicherung beziehen wolle. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, ohne eine solche Erklärung abgegeben zu haben, so kann sie von den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er verstorben ist, abgegeben werden.

(4) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter aus und wird seine Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nachträglich festgestellt, so findet auf die Rückforderung der Beiträge Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz haben, und für Ruhestandsbeamte. Sie gelten auch für frühere Beamte auf Widerruf und ehemalige Berufssoldaten oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die nach diesem Gesetz keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, falls sie eine solche Anwartschaft aus einem neuen Dienstverhältnis erwerben; die Befreiung von der Versicherungspflicht und die Rückforderung der Beiträge können mit der sich aus Absatz 1 ergebenden Wirkung bis zum 30. September 1958 oder, wenn das neue Dienstverhältnis erst nach dem 30. September 1957 begründet wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats geltend gemacht werden, in dem es begründet worden ist. Personen, die nach § 71m eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, stehen für die Befreiung von der Versicherungspflicht den Ruhestandsbeamten gleich.

§ 74

(1) Sind für einen Beamten zur Wiederverwendung, der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen, sowie etwaige freiwillig entrichtete Beiträge erstattet. Ist dem Versicherten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn die Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nach dem 30. September 1957 festgestellt wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben, für Ruhestandsbeamte sowie für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Personen (§ 3 Nr. 1). Das gleiche gilt für frühere Beamte auf Widerruf und die ehemaligen Berufssoldaten oder berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz haben, wenn sie eine solche Anwartschaft aus einem neuen Dienstverhältnis erwerben; der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn das Dienstverhältnis erst nach dem 30. September 1957 begründet wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem es begründet worden ist.

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so gelten die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 entrichteten Beiträge als freiwillige Beiträge.

§ 75

Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes behält es bei den in § 58 Abs. 3 bezeichneten Zahlungen sein Bewenden. Eine Erstattung kann nicht gefordert werden. Ansprüche gegen den Bund auf Erstattung der seit dem 1. April 1950 für Rechnung des Bundes gezahlten Beträge bleiben unberührt.

§ 76

(weggefallen)

§ 77

(1) Den unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen stehen außer den Ansprüchen nach diesem Gesetz Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Bund oder andere im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche öffentlich-rechtliche Dienstherren, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nicht zu. Das gleiche gilt für die in § 3 bezeichneten Personen.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und über die Sicherung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Heimkehrer, die bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt waren, bleiben unberührt. Hierbei werden die in § 31 a des in Satz 1 erstgenannten Gesetzes bezeichneten Personen so behandelt, wie wenn sie mit Ablauf des 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz oder, sofern ihre Amtsperiode schon vorher mit Versorgungsberechtigung abgelaufen oder der Versorgungsfall eingetreten wäre, ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene.

§ 77 a

Soweit nach diesem Gesetz der Bund oder ein sonstiger Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) Versorgungsbezüge an unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen gezahlt hat oder zahlt, sind Zahlungen des früheren Dienstherrn oder Versorgungsträgers auf Grund der früheren Dienstleistung auf die nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsbezüge anzurechnen oder auf Verlangen des Trägers der Versorgungslast in Höhe der von ihm nach diesem Gesetz geleisteten Versorgung von dem Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger an den Träger der Versorgungslast abzuführen oder der Anspruch auf sie abzutreten. Dies gilt auch für Renten eines Versicherungsträgers innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes insoweit, als die Renten auf Zeiten entfallen, für die der Dienstherr die Beiträge allein getragen hat, und für Leistungen, die von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf Grund des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gewährt werden, und zwar hinsichtlich der auf Zugrundelegung von Zeiten beruhenden Leistungen, soweit diese Zeiten bei der Bemessung der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz oder von Rentenleistungen auf Grund der Nachversicherung gemäß § 72 berücksichtigt werden. § 165 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 78

Die versorgungsrechtlichen Grundlagen des Kapitels I Abschnitt II Unterabschnitt 3 sind nach Inkrafttreten des endgültigen Bundesbeamtengesetzes der darin vorgesehenen versorgungsrechtlichen Regelung anzupassen.

§ 78 a

(1) Werden an wissenschaftlichen Hochschulen oder Einrichtungen Planstellen mit Hochschullehrern, die nach § 35 Abs. 1 Satz 1 mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besetzt, so kann der Bundesminister des Innern die Gewährung eines Zuschusses bis zur Höhe des Ruhegehaltes zusichern, das dem Hochschullehrer nach diesem Gesetz zusteht und infolge der Verwendung ruht (§ 158 des Bundesbeamtengesetzes); nach dem Tode des Beamten treten an die Stelle des Ruhegehaltes die nach diesem Gesetz zustehenden

Hinterbliebenenbezüge. Entsprechendes gilt für die unter § 70 Abs. 2 fallenden Personen, die zum Personenkreis des Kapitels I gehören. § 42 Abs. 6 ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Ein Land, zu dessen Bereich wissenschaftliche Hochschulen gehören, kann einem unter Kapitel I dieses Gesetzes fallenden Hochschullehrer, auch wenn er am 8. Mai 1945 bereits entpflichtet war, die Rechtsstellung des an einer der Hochschulen seines Bereiches entpflichteten Hochschullehrers zuerkennen; die dem Hochschullehrer in dieser Rechtsstellung gewährten Bezüge sind Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Für die Verleihung der Rechtsstellung nach Satz 1 kommt es auf die Erreichung einer sonst im Bereich des Landes geltenden Altersgrenze für die Entpflichtung nicht an. Absatz 1 Satz 1 und 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß nach Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres der Zuschuß in Höhe der nach diesem Gesetz ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt wird; eine nach Landesrecht gewährte Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen kann im Rahmen des § 56 Abs. 1, 2 an den Träger der Hochschule erstattet werden.

(3) Für die unter § 63 fallenden Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundes der nach § 63 zuständige Dienstherr tritt.

§ 79

(1) Für die Klagen aus diesem Gesetz gelten die §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes; außerdem gelten, wenn nach den §§ 60 und 62 dieses Gesetzes eine Bundesbehörde oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oberste Dienstbehörde ist, § 171 Abs. 1, 2 und §§ 174, 175 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß, im übrigen das entsprechende Landesrecht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Streitigkeiten von Angestellten und Arbeitern einschließlich der sich aus § 4 ergebenden sowie für Streitigkeiten aus den §§ 66 und 66 a und, soweit es sich nicht um die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes, das Bestehen einer Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 72 und die Dauer und Bruttoentgelte der Beschäftigung im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945 handelt, für Streitigkeiten aus den §§ 72 bis 74; bei Angestellten und Arbeitern verbleibt es auch hinsichtlich der in Halbsatz 1 vorbehaltenen dienstrechtlichen Voraussetzungen der §§ 72 bis 74 bei der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

§ 80

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 81

(weggefallen)

§ 81 a

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden, es sei denn, daß dieses Gesetz ausdrücklich urkundlichen Nachweis vorschreibt. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuches) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Rechte zuständig ist.

§ 82

(1) Soweit Beamte, Angestellte oder Arbeiter am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Reichs- oder Landesdienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestanden haben, ist ihr Dienstherr die Körperschaft, die bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse die Aufgaben der Dienststelle ganz oder überwiegend übernommen hat. Entsprechendes gilt für die Angehörigen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften) sowie öffentlich-rechtlichen Verbänden dieser oder von Gebietskörperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die

a) am 30. Januar 1933 bereits als solche bestanden, oder

b) nach diesem Zeitpunkt durch Zusammenschluß damals bestehender Einrichtungen der vorstehend bezeichneten Art entstanden sind, oder

c) zu den in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören.

Sind die Aufgaben von einer Einrichtung übernommen, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, so ist zuständiger Dienstherr für Beamte die Gebietskörperschaft, deren unmittelbarer Aufsicht sie untersteht; die Einrichtung ist diesem zur Erstattung der Versorgungsleistungen verpflichtet.

(2) Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge auf einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der in Absatz 1 bezeichneten Art beruhen; an die Stelle der Dienststelle tritt die Versorgungskasse, die am 8. Mai 1945 für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig war. Ist der Bezirk der Versorgungskasse auf mehrere Länder aufgeteilt worden, so fallen die Versorgungsbezüge bei Zahlungspflicht eines Landes dem Land zur Last, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers am 8. Mai 1945 befand; Entsprechendes gilt für die in Absatz 1 Satz 2, 3 bezeichneten Einrichtungen.

(3) Landesgesetzliche Vorschriften, die die Unterbringung und die Verteilung der Versorgungslast zwischen Land und Gemeinden oder anderen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften abweichend regeln, bleiben unberührt. Im übrigen sind Verwaltungsvereinbarungen über die Unterbringung

und Verteilung der Versorgungslast zulässig, sofern die darin geregelten Verpflichtungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge unwiderruflich und mit Wirkung gegenüber den versorgungsberechtigten Personen übernommen werden.

§ 83

Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlaß dieses Gesetzes erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

§ 84

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 85

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1951. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Anlage A
(zu § 2 Abs. 1)

1. Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag
2. Industrie- und Handelskammern, Handelsgremien in der Tschechoslowakei
3. Handwerkskammern
4. Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften, Gewerbegenossenschaften in der Tschechoslowakei
5. Reichsnährstand Hauptabteilung I, II, III
6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern
7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts- Land- und Innungskrankenkassen)
8. Reichsknappschaft
9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände
10. Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten
11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
12. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung (Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten
13. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände
14. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten
15. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten
16. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland
17. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband
18. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin
19. Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländische Notenbanken
20. Öffentliche Sparkassen

20a. Böhmische Sparkasse in Prag, Erste Mährische Sparkasse in Brünn

21. Deutscher Sparkassen- und Giroverband
22. Regionale Sparkassen- und Giroverbände
23. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen
24. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau
25. Regionale Stadtschaften
26. Preußische Zentralstadtschaft
27. Regionale Landschaften
28. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten
29. Regionale landschaftliche Banken
30. Zentrallandschaftsbank
31. Ritterschaften
32. Ritterschaftliche Banken
33. Preußische Staatsbank (Seehandlung), Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank
34. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse
35. Schlesische Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Troppau
36. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen und Mähren
37. Landesbank für Mähren und Landesbank für Böhmen
38. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen, Verband der Landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Teplitz-Schönau
39. Handelshochschule in Leipzig
40. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig), Messeamt Königsberg GmbH.
41. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind
42. Landlieferungsverbände
43. Dr. Güntz'sche Stiftung
44. Theaterstiftung in Dessau
45. Kulturstiftung in Dessau
46. Stiftung Schulpforta
47. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
48. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands
49. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands
50. Reichsapothekerkammer
51. Reichsärztekammer
52. Reichstierärztekammer
53. Zahnärztekammern
54. Reichsrechtsanwaltskammer
55. Francke'sche Stiftungen in Halle (Saale)
56. Schulstiftungen der Deutschen in Südslawien, Ungarn und Kroatien, Deutsche Schulen in Ungarn (Schulen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B., der Katholischen Kirche, der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und Reichsdeutsche Schule in Budapest)
57. Schulen der Evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen und deutsche Schulen des katholischen Bistums zu Temeswar im rumänischen Banat (ausgenommen Ordensschulen)
58. Deutscher Schulverein in Polen
59. Herder-Institut in Riga
60. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Slowakei

61. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH, Königsberg/Pr.
62. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH., Königsberg/Pr.
63. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau, Königsberg/Pr.
64. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-AG.
65. Stettiner Stadtwerke GmbH.
66. Städtische Werke Memel AG.
67. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG.
68. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH., Reichenbach/Eulengeb.
69. Danziger Hafengesellschaft GmbH.
70. Königsberger Hafengesellschaft mbH., Königsberg/Pr.
71. Stettiner Hafengesellschaft mbH.
72. Schlesische Philharmonie GmbH.
73. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt Breslau GmbH.
74. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau, Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Berlin, Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband, Königsberg/Pr., Schiffer-Betriebsverband für die Weichsel, Danzig
75. Anhaltische Landes-Eisenbahn-Gemeinschaft, Dessau
76. Marienstift, Stettin
77. Staatliches Waisenhaus in Königsberg/Pr.
78. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz
79. Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohlfahrt
80. Rigaer Börsenverein, Rigaer Börsenkomitee, Rigaer Börsenbank
81. Öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in Böhmen und Mähren und Verband der Waldgenossenschaften, Prag
82. Estländische Deutsche Kulturselbstverwaltung
83. Deutsche Volksgemeinschaft in Lettland
84. Deutsche Volksgruppe in Rumänien
85. Schulen des Deutschen Elternverbandes in Riga
86. Schulen des Kulturverbandes der Deutschen Litauens
87. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in der Tschechoslowakei
88. Stadt-Diskonto-Bank, Riga
89. von Conradische Stiftung
90. Spend- und Waisenhaus, Danzig
91. Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg
92. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau
93. Kurländisches Provinzialmuseum in Mitau
94. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt
95. Landeswirtschaftsbank in Warschau
96. Staatliche Agrarbank in Reval
97. Hygienisches Institut Anhalt in Dessau
98. Eigenbetrieb der Reichsbetriebskrankenkasse Wilhelmshaven
99. Zentralbank der Deutschen Sparkassen in Prag
100. Deutscher Volksbund in Polnisch-Oberschlesien
101. Brünner Straßenbahn AG.
102. Dresdner Straßenbahnen AG.
103. Elbinger Straßenbahn GmbH.
104. Gablonzer Verkehrsgesellschaft AG.
105. Städtische Werke GmbH., Stolp/Pommern
106. Städtische Betriebswerke Glatz GmbH.
107. Technische Werke GmbH., Greifenberg/Pommern
108. Werke der Stadt Halle AG., Halle (Saale)
109. Städtische Betriebswerke Allenstein GmbH.
110. Hopfensignierhallen Saaz und Auscha
111. Livländische adelige Güterkreditsozietät
112. Hypothekenbank Lettlands
113. Staatliche Agrarbank Lettlands
114. Böhmische Hypothekenbank und Böhmische Landesbank
115. Rigaer Hypothekenverein
116. Landesbausparkasse Sachsen, Dresden
117. Budapester hauptstädtische Verkehrs-AG.
118. Rigaer Stadtlombard
119. Wirtschaftsverbände auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind
120. Eigenbetrieb der Betriebskrankenkasse der Mitteldeutschen Stahlwerke AG. in Riesa/Sa.
121. Domstift Naumburg a. d. S.
122. von Rohdich'scher Legatenfonds.

Anlage B
(zu § 53 Abs. 3)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
C 1 a	B 3 a
C 1 b	B 3 a
C 2	B 3 a
C 3	B 4
C 4	B 7 a
C 5	A 1 a
C 6	A 2 b
C 7	A 2 c 2
C 8	A 3 b
C 9	A 4 f
C 10	A 4 f
C 11	A 4 f
C 12	A 2 c 2
C 13	A 3 b
C 14	A 4 b 2
C 15	A 4 c 2
C 16	A 6
C 17	A 5 b
C 18	A 6
C 19	A 8 a (6. bis 8. Stufe)
C 20 a	A 8 a (5. bis 7. Stufe)
C 21 a	A 8 a (4. bis 6. Stufe)
C 22 a	A 8 a (3. bis 5. Stufe)
C 23 a	A 8 a (1. bis 3. Stufe)
C 20 b	A 8 c 1
C 21 b	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 22 b	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 23 b	A 8 c 5, A 8 c 4
C 24	A 11
C 25	A 11

Anlage C
(zu § 55 Abs. 2)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
RAD m 2	B 5
RAD m 3	B 8
RAD m 4	A 1 a
RAD m 5	A 2 b
RAD m 6	A 2 c 2
RAD m 7	A 3 b
RAD m 8 a	A 4 c 1
RAD m 8 b	A 4 e
RAD m 9	A 7 a
RAD m 10	A 9
RAD m 11 a	A 8 c 4
RAD m 11 b	A 8 c 5
RAD w 1	A 2 a
RAD w 2	A 2 c 2
RAD w 3	A 4 a 2
RAD w 4	A 5 b
RAD w 5	A 8 a
RAD w 6	A 8 c 4
RAD w 7	A 8 c 5

Anlage D
(zu § 65)

Es treten an die Stelle		die Besoldungsgruppen
der Untergruppen	der Besoldungsgruppen	
—	JL 1	B 5
—	JL 2	B 7 a
Fußnote 4 zur Bes.-Gr. **A 1 a**	JL 3	A 1 a
Fußnote 4 zur Bes.-Gr. **A 2 b**	JL 4	A 2 b
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. **A 2 c 2**	JL 5	A 2 c 2
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. **A 3 b**	JL 6	A 3 b
—	JL 7	A 4 b 1
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. **A 4 c 1**	—	A 4 c 1
—	JL 8	A 4 c 2
Fußnoten 1, 2 und 4 zur Bes.-Gr. **A 4 e**	—	A 4 f

Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst

Vom 15. Oktober 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-2-21

Auf Grund des § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) in Verbindung mit § 69 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Grundsatz

Der Richter darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn dadurch das Vertrauen in seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit nicht gefährdet wird.

§ 2

Heranziehung zu einer Nebentätigkeit

(1) Der Richter darf nur herangezogen werden zu

1. einer richterlichen Nebentätigkeit,
2. einer Nebentätigkeit in der Gerichtsverwaltung und,
3. soweit § 4 des Deutschen Richtergesetzes nicht entgegensteht, einer Nebentätigkeit in der übrigen Rechtspflege.

(2) Vor der Heranziehung soll der Richter gehört werden.

§ 3

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Im öffentlichen Dienst darf der Richter nur eine richterliche oder eine nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt vereinbare Nebentätigkeit wahrnehmen. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit, die der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleichsteht.

(2) Welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst anzusehen sind oder ihm gleichstehen, bestimmt sich nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 4

Allgemeine Genehmigung von Nebenbeschäftigungen

(1) Die Genehmigung für eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt einhundert Deutsche Mark im Monat nicht übersteigt. Die Nebenbeschäftigung ist der nach § 7 Abs. 1 für die Genehmigung einer Nebentätigkeit zuständigen Stelle anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.

(2) Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist zu untersagen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die nach § 5 die Versagung einer Genehmigung rechtfertigen würden.

§ 5

Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn der Richter sie nach den §§ 4, 39, 40 oder 41 des Deutschen Richtergesetzes nicht wahrnehmen darf oder ein sonstiger gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit

1. das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Richters gefährdet oder sonst mit dem Ansehen des Richterstandes oder mit dem Wohle der Allgemeinheit unvereinbar ist,
2. die Arbeitskraft des Richters so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner richterlichen Pflichten beeinflußt wird, oder
3. die Rechtspflege in anderer Weise beeinträchtigt.

§ 6

Abgeordnete Richter

(1) Für Richter, die an eine Verwaltungsbehörde oder zur Wahrnehmung einer nichtrichterlichen Tätigkeit an ein Gericht abgeordnet sind, gelten für die Dauer der Abordnung die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten. Jedoch darf dem Richter während der Abordnung eine Tätigkeit als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Schlichter, die Erstattung von Rechtsgutachten oder die Erteilung von Rechtsauskünften nur nach Maßgabe der §§ 40 und 41 des Deutschen Richtergesetzes genehmigt werden.

(2) Nebentätigkeiten, zu denen der Richter während der Abordnung herangezogen worden ist, dürfen nach Beendigung der Abordnung nicht mehr ausgeübt werden, wenn sie nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt unvereinbar sind. Genehmigungen für die Ausübung solcher Nebentätigkeiten sind zu widerrufen, die Ausübung der als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten ist zu untersagen.

§ 7

Verfahren

(1) Über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit, über den Widerruf der Genehmigung und über die Untersagung einer als genehmigt geltenden Nebentätigkeit entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse außer in den Fällen des § 41 Abs. 2 des Deutschen Richter-

gesetzes allgemein oder für den Einzelfall auf den Präsidenten eines Gerichts in ihrem Geschäftsbereich übertragen.

(2) Wird die Genehmigung widerrufen oder die Ausübung der Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Richter eine nach den Umständen angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 8

Vergütungen

(1) Die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Vergütung für eine Nebentätigkeit sowie über die Abrechnung und Ablieferung der Vergütung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für eine richterliche Nebentätigkeit bei einem Gericht des Bundes darf eine Vergütung nur auf Grund eines Gesetzes gewährt werden.

§ 9

Richter des Bundesverfassungsgerichts

Diese Verordnung gilt nicht für die Richter des Bundesverfassungsgerichts.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung*)

Vom 17. Oktober 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 21. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 435), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird als erster Satz eingefügt:

   „Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Waren und Sendungen werden Zollgut, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Voraussetzungen für ihre Einfuhr als Freigut erfüllt sind."

2. In § 112 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

3. In § 113 Abs. 2 wird

   a) in Satz 1 die Nummer 4 gestrichen und der Beistrich am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt,

   b) Satz 3 wie folgt gefaßt:

   „Ist der Zollsatz für die veredelten Waren nicht höher als der Zollsatz für die unveredelten Waren, so sind auch die Angaben über den Preis der unveredelten Waren (Satz 1 Nr. 3) nur auf Verlangen der Zollstelle zu machen."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 19. September 1965 in Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1965

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 613-1-1

Dritte Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung*)

Vom 18. Oktober 1965

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 322) wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate."
   b) In § 29 Abs. 2 werden die Worte „und sechs Monaten" gestrichen.
2. § 44 wird wie folgt geändert:
   a) Die bisherige Fassung wird Absatz 1; in Satz 2 wird das Wort „dürfen" durch „darf" ersetzt und werden die Worte „und sechs Monate" gestrichen.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
      „(2) Bei den bis zum 30. September 1965 in den Vorbereitungsdienst eingestellten Beamten können die in Absatz 1 Satz 1 und § 29 Abs. 2 bezeichneten Zeiten bis zu einem Jahr und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

---

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-7

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 21. Oktober 1965

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 27. bis 31. Oktober 1965 in Essen stattfindende Veranstaltung „4. Internationaler Caravan-Salon",
2. die in der Zeit vom 10. bis 16. November 1965 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Schönes Wohnen — selbst gemacht",
3. die in der Zeit vom 25. bis 30. Januar 1966 in Köln stattfindende „Internationale Möbelmesse",
4. die in der Zeit vom 3. bis 6. März 1966 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse",
5. die in der Zeit vom 17. bis 20. März 1966 in Düsseldorf stattfindende „68. Internationale Verkaufs- und Modewoche/IGEDO Düsseldorf",
6. die in der Zeit vom 20. bis 22. März 1966 in Wiesbaden stattfindende „Internationale Sportartikelmesse Wiesbaden",
7. die in der Zeit vom 22. bis 24. April 1966 in Köln stattfindende „Internationale Baby- und Kindermesse",
8. die in der Zeit vom 24. bis 27. April 1966 in Düsseldorf stattfindende „69. Internationale Verkaufs- und Modewoche/IGEDO Düsseldorf",
9. die in der Zeit vom 29. April bis 8. Mai 1966 in Hannover stattfindende „Deutsche Luftfahrtschau Hannover 1966",
10. die in der Zeit vom 30. April bis 8. Mai 1966 in Hannover stattfindende „Hannover-Messe 1966",
11. die in der Zeit vom 15. bis 18. September 1966 in Düsseldorf stattfindende „70. Internationale Verkaufs- und Modewoche/IGEDO Düsseldorf",
12. die in der Zeit vom 1. bis 9. Oktober 1966 in Hannover stattfindende „17. Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe 1966",
13. die in der Zeit vom 23. bis 27. Oktober 1966 in Düsseldorf stattfindende „71. Internationale Verkaufs- und Modewoche/IGEDO Düsseldorf".

Bonn, den 21. Oktober 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Bundesgesetzblatt
Teil II

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: **Laufender Bezug** nur durch die Post. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. **Einzelstücke** je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.